

4. März 2024

Auswertung der Stellungnahmen zur Änderung des Richtplans: Eingaben Beschlüsse allgemein
Kantonaler Richtplan, Änderung Kapitel V 2.1 "Materialabbau" (Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept 2020)

Parteien

Nr.	Absender	Beschluss	Antrag	Begründung / Kommentare	Beurteilung
1.	Die Mitte Aargau	2.1/2.4/2.6/ 4.1/5.1	Zustimmung	Die veränderten Standorte sind gut abgeklärt und breit abgestützt.	Kenntnisnahme
2.	FDP.Die Liberalen Aargau	2.1/2.4/2.6/ 4.1/5.1	Zustimmung	Wir begrüßen die Gesamtüberarbeitung des Richtplankapitels V 2.1 nach rund 25 Jahren. Die Sicherstellung des Kiesabbau im Kanton Aargau ist eine wichtige Investition in die Zukunft. Der Bedarf des Materials ist ausgewiesen. Wenn nicht im Kanton selbst Kies abgebaut werden kann, muss der Rohstoff per Lastwagen aus anderen Kantonen oder gar dem Ausland importiert werden. Im Weiteren wurden die Anspruchsgruppen, wie beispielsweise die VKB Aargau, Replas, Gemeinden, etc. gut in das Projekt eingebunden und fortlaufend informiert.	Kenntnisnahme
3.	glp Aargau	2.1/2.4/2.6/ 4.1	Zustimmung	Die GLP Aargau begrüsst die Überarbeitung des Kapitels V 2.1. Materialabbau und unterstützen die beantragte Richtplanänderung. Um die Versorgungssicherheit des Kantons Aargau zu gewährleisten und unter Berücksichtigung der langwierigen Festlegungs- und Bewilligungsprozesse sollen die Abbaugebiete wie in der Vorlage vorgeschlagen festgelegt werden. Die Vorlage enthält jedoch folgende Schwachstellen: Die Bedarfsanalyse für den zukünftigen Rohstoffabbau basiert auf den letzten 15 Jahren des Kiesabbaus, den kantonalen Daten zu genehmigten Reserven und Unternehmerbefragungen von 2018. Die Bedarfsanalyse erweckt den Eindruck, dass der vergangene Bedarf unverändert in der Zukunft fortbestehen wird, obwohl klar ist, dass die Ressourcen endlich sind. Das Potential der Kreislaufwirtschaft wird in dieser Analyse nicht ausreichend berücksichtigt. Die Planung muss zwingend Anreize schaffen, nachhaltiger mit den	Kenntnisnahme

				<p>Rohstoffen umzugehen und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Die Förderung der Kreislaufwirtschaft ist notabene Entwicklungsschwerpunkt des Kantons Aargau und soll daher im vorliegenden Fall auch bestmöglich umgesetzt werden. Die Kies- und Betonbranche hat sich in den vergangenen Jahren stark im Bereich Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft entwickelt. Die Grünliberalen sind überzeugt, dass bezüglich Kreislaufwirtschaft noch weitere Fortschritte möglich und nötig sind. Die GLP fordert deshalb, dass der Kanton seine Anstrengungen in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft verstärkt und dass die Bedarfsanalyse entsprechend überarbeitet wird, um die zukünftige Bedarfsmenge an neuem Material zu reduzieren und das Abbautempo zu verlangsamen.</p>	
4.	glp Aargau	5.1	Zustimmung	<p>Analog zu den Standorten, die festgesetzt sind oder als Zwischenergebnis vorliegen, müsste auch für die Standorte, die als Vororientierung gelistet sind und geographische Nähe (z.B. mehrere Standorte in Niederlenz) aufweisen, eine Koordination beim Abbau erfolgen.</p>	Kenntnisnahme
5.	glp Aargau	allgemein		<p>Im Erläuterungstext fehlen Angaben zu den Standorten: Gipf-Oberfrick Märtegrabe, Holderbank Weid, Mellikon/Rekingen Ziegelhalde und Villigen Gabenkopf West.</p>	<p>Die erwähnten Standorte sind Abbaustandorte für Kalk, Mergel und Ton. Gegenstand der vorliegenden Richtplanänderung sind Kiesbaustandorte.</p>
6.	glp Aargau	allgemein		<p>Bezüglich Fruchtfolgefläche bitten wir um Klärung. Im Erläuterungstext steht: «Dem Schutz der FFF muss oberste Priorität eingeräumt werden. Die betroffenen FFF sind nach Möglichkeit vollumfänglich und wertgleich wiederherzustellen.»</p> <p>Die GLP unterstützt den sorgfältigen und haushälterischen Umgang mit FFF und begrüsst die Wiederherstellung der FFF nach Projektabschluss. Klärung erhoffen wir uns bei der Aussage vollumfänglich und wertgleich. Da bei jedem Abbauprojekt ein ökologischer Ausgleich geschaffen werden muss, tangiert dies unter Umständen die FFF. In diesen Fällen kann die FFF nicht vollumfänglich und oder wertgleich wiederhergestellt werden.</p> <p>Gewisse Standorte fehlen im Erläuterungstext (siehe Antworten oben).</p>	<p>Der maximale Schutz der FFF umfasst neben dem Erhalt der Fläche auch den Erhalt des Bodens in mindestens gleicher Qualität. D.h., nach erfolgtem Abbau sind einerseits die FFF flächenmässig in gleichem Umfang zu erhalten. Gleichzeitig sind die FFF mindestes in derjenigen Qualität wieder herzustellen wie vor einem Abbau. Da jedoch die Umsetzung von ökologischen Massnahmen im Rahmen des gesetzlich geforderten ökologischen Ausgleichs auch nach Prüfung von Alternativen und Varianten die punktuelle Beanspruchung von FFF zur Folge haben kann, ist die Umsetzung eines maximalen Schutzes bzw. vollständigen Erhalts nicht in jedem Fall möglich.</p> <p>Die erwähnten Standorte sind Abbaustandorte für Kalk, Mergel</p>

					und Ton. Gegenstand der vorliegenden Richtplanänderung sind nur Kiesbaustandorte.
7.	GRÜNE Aargau	2.1/4.1/5.1	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Es ist richtig, den Materialabbau und damit die Sicherung des künftigen Bedarfs auf weite Sicht zu planen und regional zu koordinieren. Dass der Materialabbau möglichst regional erfolgt, um lange Transportwege zu vermeiden, ist sinnvoll und im Interesse der Allgemeinheit.</p> <p>Die Grünen stehen aber der Sicherung riesiger Volumen auf Jahrzehnte hinaus kritisch gegenüber. Der riesige Ressourcenbedarf wird durch Projekte ausgelöst, denen die Grünen oftmals ablehnend gegenüberstehen; dies betrifft insbesondere Tiefbauprojekte für die Verkehrsinfrastruktur und das Bauen mit Beton, wo es weder sinnvoll noch alternativlos ist. Die leichte Verfügbarkeit von Frischkies steht im Widerspruch zu den Zielen einer Kreislaufwirtschaft, in der Recyclingmaterialien ökologisch sinnvoll wiederverwertet werden. Ausserdem setzt die grosse Nachfrage nach Deponieraum falsche marktwirtschaftliche Anreize. Wenn das Ablagern von Material lukrativer ist als der Abbau, bedarf es einer regulatorischen Korrektur.</p> <p>Aus Sicht der Grünen soll mit dieser Richtplanrevision zu viel «auf Vorrat» festgesetzt werden. Das umfangreiche Paket verhindert eine vertiefte Diskussion über die einzelnen Standorte im politischen Prozess. Dies führt dazu, dass sie ungenügend reflektiert werden. Sinnvoller wäre, die einzelnen Abbauetappen in kleinen Tranchen freizugeben, damit eine qualitativ gute Entwicklung der einzelnen Abbaugebiete gesichert werden kann.</p> <p>Weiter ist für die Grünen die Vorgehensweise des Kantons mit starkem Einbezug der Unternehmen problematisch. Aus unserer Sicht müsste der Kanton die Rahmenbedingungen aufgrund von aktuellen Nachhaltigkeitskriterien (Erhöhung des Recyclinganteils; renovieren und modernisieren anstatt abreißen und neu bauen etc.) selbst definieren, anstatt sie von den wirtschaftlichen Interessenträgern gestalten zu lassen. Unseres Erachtens nimmt der Kanton hier seine Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung des Kantons nicht wahr.</p> <p>Materialabbau erfolgt meist auf hochwertigen Landwirtschaftsböden bzw. Fruchtfolgeflächen. Es ist unbedingt auf eine schonende Bodenbearbeitung und bestmögliche Rekultivierung zu achten, um die Qualität der Böden langfristig zu erhalten. Auch hier ist eher kleinräumiges Vorgehen von Vorteil, weil Flächen damit weniger lang belegt werden und rascher wieder für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen.</p> <p>Materialabbaugebiete sind potenziell wertvolle Inseln der Biodiversität. Für manche Arten sind sie überlebenswichtige Trittsteine im Sinne einer ökologischen Infrastruktur. Die naturnahe Bewirtschaftung von Kiesgruben ist also auch eine Chance für die Natur. Fachliche Begleitung, Umweltziele und eine wirksame Kontrolle sind unseres Erachtens unverzichtbar, um das ökologische Potenzial zu realisieren. Sie sollen als Auflage in die Abbaubewilligungen integriert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
8.	GRÜNE Aargau	2.4/2.6	Zustimmung		Kenntnisnahme

9.	GRÜNE Aargau	allgemein		Zu Kapitel Stand/Übersicht: "Durch die Festsetzung neuer Richtplanstandorte" > "Durch die Festsetzung neuer Abbaustandorte im Richtplan"	Der Erläuterungstext wird präzisiert.
10.	SP Aargau	2.1/2.4/2.6/ 4.1/5.1	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Die SP Aargau begrüsst, dass einheimische Rohstoffe für Bauten genutzt werden sollen. Ein Import von Kies wäre absurd. Die notwendigen Überarbeitungen machen Sinn und sind fällig.</p> <p>Die SP legt Wert darauf, dass folgende Aspekte im weiten Umfeld des Materialabbaus Beachtung finden:</p> <p>Es muss aber bei der Bedarfserhebung unbedingt auf einen zukünftig verbesserten, schonenderen Ressourceneinsatz geachtet werden. Die SP betrachtet Extrapolationen vom aktuellen Bedarf auf 45 Jahre hinaus kritisch, da das Werkstoff-Recycling und der einheimische Werkstoff Holz für Hochbauten zunehmend an Bedeutung gewinnen sollten. Es müssen also unbedingt Werkstoffe bei Rückbauten genutzt werden. Dieses Recycling wird bei einzelnen Unternehmen auf gute Art umgesetzt, muss aber unbedingt noch intensiviert werden. Zudem übt beim Thema Materialabbau insbesondere die gesamte Wertschöpfungskette einen entscheidenden "Druck" aus: Beim Materialabbau ist eine gewichtige Triebfeder, gleichzeitig neue Deponiestandorte zu finden. Noch zwei Punkte: Der Materialabbau über Jahre hinweg darf keine wichtigen Fruchtfolgeflächen (FFF) zerstören oder langfristig blockieren. Die Versorgungssicherheit der Nahrungsmittelproduktion ist hoch zu gewichten.</p> <p>Zudem ist beim Materialabbau auf Naturwerte/Lebensräume und Biodiversität zu achten. Kiesabbaugebiete können wichtige Trittsteine für Natur und Landschaft darstellen. Dies sollte beim Abbau/Betrieb unbedingt beachtet werden.</p> <p>Es bedarf also beim Thema Materialabbau viel Umsicht. Die SP betrachtet pauschal präsentierte gross geschnürte Materialabbau-Richtplankapitel kritisch. Das Paket ist zu gross für eine differenzierte/fundierte Analyse. Qualitativ besser sind individuelle Verfahren für einzelne (grössere) Standorte. Dann ist eine bessere lokale Reflexion und eine differenzierte Diskussion in der zuständigen Kommission möglich, und diese ist von Anfang an entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung. Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass möglichst konfliktarme Abbaustandorte zur Sicherung des Rohstoffbedarfs vorgeschlagen werden sollten.</p> <p>Die SP würde es jedoch begrüssen, dass die beiden Gebiete, in denen die Entlassung aus dem Richtplan beantragt wurde, konsequenterweise durchgesetzt werden - dies würde die Klarheit des Richtplans verbessern (anstatt formale juristische Einwände).</p> <p>Das Gebiet Steinboden Birrhard sollte nicht in die Vororientierung aufgenommen werden, da der örtliche Widerstand klar gegen dieses Projekt ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Entlassung der Standorte erfolgt aufgrund der Beurteilung des regionalen Bedarfs und der Standortbewertung aus dem RVK 2020.</p> <p>Das kombinierte Deponie- und Abbauvorhaben "Steibode" in Birrhard ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Standort wurde bereits im Rahmen eines eigenen Verfahrens im Juni 2023 durch den Regierungsrat als</p>

				Da es nicht möglich war, sämtliche Standorte zu hinterfragen, wird die SP in der Tabelle viele der einzelnen Standorte "offen lassen" und vertraut dabei auf die nachfolgenden Verfahren, um diese Standorte gemäss unseren oben aufgeführten Aspekten kritisch zu hinterfragen.	Vororientierung in den Richtplan aufgenommen (RRB vom Juni 2023).
11.	SVP Aargau	2.1/2.4/2.6/ 4.1/5.1	Zustimmung	Wir stimmen den Änderungen zu. Wir bitten sie, unsere Änderungswünsche bei Frage 8 in der Richtplan-Gesamtkarte zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme

Behörden

Nr.	Absender	Beschluss	Antrag	Begründung / Kommentare	Beurteilung
12.	aarau regio	allgemein		<p><i>Ausgangslage</i></p> <p>Das Richtplankapitel V 2.1 «Materialabbau» wurde letztmals im Rahmen der Gesamtrevision 2011 gesamthaft überprüft. Zur Schaffung von Planungssicherheit für alle Beteiligten ist das Richtplankapitel den heutigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen anzupassen. Mit Entscheid vom 29. April 2020 hat der Regierungsrat das aktualisierte Rohstoffversorgungskonzept (RVK 2020) als Grundlage zur Überprüfung und Anpassung des Richtplans verabschiedet. Anfang dieses Jahres wurden die Regionalplanungsverbände im Rahmen der Behördenvernehmlassung ein erstes Mal angehört. aarau regio hat damals mit Schreiben vom 15. Februar 2023 Stellung genommen. Aktuell läuft die öffentliche Anhörung und Mitwirkung (vom 5. Juli 2023 bis 3. November 2023). Nach der öffentlichen Anhörung und Mitwirkung entscheidet der Regierungsrat über den Antrag zur Änderung des Richtplankapitels V 2.1 an den Grossen Rat.</p> <p><i>Gegenstand der Richtplanänderung</i></p> <p>Das Richtplankapitel V 2.1 «Materialabbau» setzt mit der vorliegenden Richtplananpassung das aktualisierten Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden 2020 (RVK 2020) um. Die synoptische Darstellung der Tabellen in den Planungsanweisungen 2.1, 4.1 und 5.1 zeigt auf, welche Materialabbauggebiete von kantonaler Bedeutung neu in den Richtplan aufgenommen, im Richtplan beibehalten oder aus dem Richtplan entfernt werden. Die Richtplan-Gesamtkarte sowie die Richtplan-Teilkarte V 2.1 «Materialabbauggebiete» werden ebenfalls entsprechend angepasst. Die übrigen Planungsanweisungen sowie die Planungsgrundsätze bleiben dabei weitgehend unverändert. Der erläuternde Richtplantext stellt den Bezug zum aktualisierten RVK 2020 her. aarau regio ist interessiert an einem bedarfsgerechten und räumlich gleichmässig verteilten Materialabbau (kurze Wege), dessen Sicherstellung mit der Umsetzung des aktualisierten RVK 2020 im kantonalen Richtplan für die nächsten 30 Jahre erfolgt.</p> <p><i>Schlussbemerkung</i></p>	Kenntnisnahme

				Im Übrigen begrüsst aarau regio die Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 «Materialabbau» und die damit verbundene Sicherstellung eines bedarfsgerechten und räumlich gleichmässig verteilten Materialabbaus für die nächsten 30 Jahre.	
13.	aarau regio	2.1/4.1/5.1		Es werden keine neuen Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung, die sich in der Region Aarau befinden, in den kantonalen Richtplan aufgenommen, da im Rahmen des Verfahrens auch keine entsprechenden Unternehmeranträge eingereicht wurden.	Kenntnisnahme
14.	Baden Regio	2.1/2.4/2.6/ 4.1/5.1	Zustimmung	<p>Mit Schreiben vom 5. Juli 2023 haben Sie uns eingeladen zum oben genannten Geschäft Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Mitwirkung möchten wir uns bedanken. Die Region hat im Rahmen der Voranhörung der Replas bereits mit Schreiben vom 30. März 2023 Stellung genommen.</p> <p>Kern des Anpassungspakets sind die Entwürfe des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" sowie die Grundlagenkarte für den Materialabbau (Materialabbaukarte). Als konzeptionelle Grundlage für die Aktualisierung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" dient das Rohstoffversorgungskonzept 2020 (RVK 2020).</p> <p>Grundsätzlich unterstützt Baden Regio die Umsetzung des RVK 2020 im kantonalen Richtplan. Bei der Voranhörung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass jedoch gewisse bereits im RVK umstrittene und letztendlich zurückgestellte Gebiete nun entsprechend auch nicht in den kantonalen Richtplan aufgenommen wurden. Mit der aktuellen Vorlage sind die Gebiete "Tägerhardächer Nord und Süd" in Wettingen nun als Vororientierung enthalten. Die Region begrüsst es sehr, dass damit den Anliegen der Gemeinde Wettingen Rechnung getragen wurde.</p>	Kenntnisnahme
15.	Fricktal Regio	2.1/2.4/2.6/ 4.1/5.1	Zustimmung	<p>Fricktal Regio hatte bereits im Frühjahr 2023 die Möglichkeit, zum Entwurf des revidierten Richtplankapitels V 2.1. Stellung zu nehmen (vgl. Stellungnahme von Fricktal Regio vom 8. März 2023). Gemäss Schlussbericht RVK 2020 wird der RVK-Region Fricktal ein Volumen von 4.7 Mio. m3 zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Im Entwurf vom Frühjahr 2023 wurden nur zwei der fünf gemäss RVK 2020 empfohlenen neuen Standorte integriert: Die Standorte «Sisslerfeld Nord» und «Ziegel matt Nord» wurden aufgrund ihres Konflikts mit dem ESP Sisslerfeld abgelehnt, was Fricktal Regio begrüsst. Zur Ablehnung des Standorts «Neumatt West» in Rheinfeldern fehlte eine ersichtliche Begründung. Aufgrund der Nichtberücksichtigung dieser empfohlenen drei Standorte wurde auf eine Reserve von 1.9 Mio. m3 Kies und Sand verzichtet. In der Folge konnte nicht dargelegt werden, wie das prognostizierte Defizit von 4.7 Mio. m3 gedeckt werden kann. In den nun vorliegenden Anhörungsunterlagen wurde der Standort «Neumatt West» neu als Festsetzung aufgenommen (0.8 Mio. m3). Fricktal Regio begrüsst, dass dieser Standort aufgenommen wurde. Mit den Standorten, welche neu in den Richtplan aufgenommen werden sollen, wird ein Volumen von 3.8 Mio. m3 erreicht. Damit wird der Sollwert gemäss RVK 2020 zu drei Vierteln erreicht. Trotz zusätzlich aufgenommener Standorte bleibt somit ein Defizit gegenüber den gemäss Schlussbericht RVK 2020 empfohlenen Volumen, was wir bedauern.</p>	Kenntnisnahme. Das aktuelle Verfahren bezweckt nicht die lückenlose Deckung des langfristigen regionalen Bedarfs im Richtplan. Im RVK 2020 sind Reserven für 45 Jahre für die Region vorgemerkt, die auch zu einem späteren Zeitpunkt in den Richtplan aufgenommen werden können.
16.	zofingenregio	2.1/2.4/2.6/ 4.1/5.1	Zustimmung		Kenntnisnahme

17.	ZurzibietRegio	2.1/2.4/2.6/ 4.1/5.1	Zustimmung	Die vorgeschlagene Reduktion der Anzahl Standorte auf das notwendige Mass wird begrüsst. Die Standortgemeinden wurden seitens des Planungsverbands miteinbezogen, ihre Anliegen sind entsprechend eingeflossen.	Kenntnisnahme
18.	Birmenstorf	2.1	Zustimmung mit Vorbehalt	Der Verweis auf das Strassenbauprojekt der Ostaaargauer Strassenentwicklung "OASE" ist beim Standort "Grosszelg" in Birmenstorf komplett zu streichen.	Das Materialabbaugebiet "Grosszelg" steht nicht im Konflikt mit dem im kantonalen Richtplan eingetragenen Vorhaben der Ostaaargauer Strassenentwicklung "OASE" (heute "regionales Gesamtverkehrskonzept Ostaaargau"). Der Koordinationshinweis wird aus dem Richtplan entfernt.
19.	Birmenstorf	2.4/2.6/4.1/ 5.1	Zustimmung		Kenntnisnahme
20.	Birrhard	2.1/5.1	Zustimmung mit Vorbehalt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat Birrhard steht dem Kiesabbau in den Gebieten Langacher und Vierbrunne positiv gegenüber. 2. Die Lastwagenfahrten haben via Holcim Mülligen zu erfolgen. Ortsdurchfahrten durch Birrhard mit der sehr schmalen Kantonsstrasse sind über mehrere Jahre nicht tragbar. 3. Der Gemeinderat Birrhard befürwortet ein zügiges Vorgehen beim Abbaugebiet Langacher. Zeitgleich kann aus seiner Sicht die Richtplanfestsetzung für das Gebiet Vierbrunne aufgegleist werden. 	Kenntnisnahme. Die Festlegung der Erschliessungsvariante des Abbaugebiets "Langacher" ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren. Die Festsetzung des "Abbaugebiets" Vierbrunne ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und hat daher in einem eigenen Richtplanverfahren zu erfolgen.
21.	Fislisbach	2.1/2.4/2.6/ 5.1	Zustimmung		Kenntnisnahme
22.	Fislisbach	4.1	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Im Zusammenhang mit dem Abbaustandort Fislisbach "Wolfbiel / Untere Hagenbüechler" (Frei-018) fanden im letzten halben Jahr Gespräche bzgl. einer künftigen Nutzung des Standorts als Inertstoffdeponie Typ B statt. Da bei diesem Abbaustandort voraussichtlich Kies abgebaut werden kann, ist der Standort mit dem RP-Eintrag Vororientierung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Belastung der Birchstrasse (Fislisbach) hat mit der Eröffnung der Umfahrung Mellingen stark zugenommen. Der Strassenverkehr auf der K268 hat jedoch keine Reduktion erfahren, weshalb sich der Verkehr regelmässig im Siedlungsgebiet staut. Die Befürchtung ist gross, dass der ÖV im kommenden Winter, auf Grund des grossen Verkehrsauf-</p>	Kenntnisnahme. Im RVK 2020 wird der Standort zur regionalen Versorgung mit Kies als weniger geeignet bewertet und zurückgestellt und wird daher aus dem Richtplan entlassen. Die vorhandenen Kiesressourcen gehen dadurch nicht verloren. Vorgängig eines Deponiebetriebs ist der vorhandene Kies abzubauen. Die West-Umfahrung Fislisbach ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Aufstufung auf ein

				kommens, den Fahrplan oft nicht einhalten kann. Die Planung der "West-Umfahrung Fislisbach" ist anzugehen und dementsprechend in der Richtplankarte neu als "Trasseefreihaltung: Zwischenergebnis; offene Strecke" vorzusehen.	Zwischenergebnis hat in eine eigenen Richtplanverfahren zu erfolgen.
23.	Hellikon	2.1/2.4/2.6/ 4.1/5.1	Zustimmung		Kenntnisnahme
24.	Lenzburg	2.1	Ablehnung	<p><i>Bewilligte Abbaureserven der Antragsteller</i></p> <p>Mit den bestehenden Festsetzungen («Lenzhard Nordwest» in Lenzburg und «Herrengasse» in Niederlenz) und den Abbaugebieten, welche bereits im Abbau sind, verfügen die OBG Lenzburg und Niederlenz und die Kies Lenz Unternehmungen per Ende 2023 über Kiesreserven von insgesamt 1.09 Mio. m³. Hiervon entfallen 610'000 m³ auf die Gebiete in Lenzburg («Länzert 4»: 90'000 m³; «Lenzhard Nordwest»: 520'000 m³). Aufgrund der bestehenden Abbaulimitierung (50'000 m³/a, gemäss Beschluss Grosser Rat) wird der dortige Abbau bis ins Jahr 2036 andauern. In Niederlenz stehen im Gebiet «Herrengasse» noch 480'000 m³ zur Verfügung. Diese Kiesreserve wird aufgrund des prognostizierten Bedarfs, den die Antragsteller im Rahmen der RVK-Überarbeitung stets kommuniziert hatten, bis 2027/28 vollständig abgebaut sein.</p> <p><i>Bedarf gemäss RVK 2020</i></p> <p>Im RVK 2020 wurden den Antragstellern neue Kiesabbaugebiete im Umfang von insgesamt 7.546 Mio. m³ zur Aufnahme in den kantonalen Richtplan vorgeschlagen. Das RVK wurde gemäss Erläuterungsbericht auf einen Planungshorizont von 45 Jahren ausgerichtet. Dies entspricht einer jährlichen Abbaumenge von 168'000 m³.</p> <p>In den Mitwirkungsunterlagen vom DBVU vorgeschlagene Volumina</p> <p>In der Planungsanweisung 2.1 sind zu den bereits festgesetzten Gebieten folgende Gebiete für die Aufnahme als Festsetzung enthalten (vgl. Abbildung 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> - «Lenzhard Ost» in Lenzburg; - «Länzertfeld Nord» in Niederlenz. <p>Für die Abbaugebiete in «Lenzhard» wurde im Jahr 2007 eine Abbaulimitierung von 50'000 m³/a festgelegt. Unter dieser Prämisse könnte mit Einbezug von «Lenzhard Ost» der Abbau auf Lenzburger Boden bis ins Jahr 2042 fortgesetzt werden. Jedoch entstehen aufgrund der Abbaulimitierung erhebliche Fehlmengen, die durch einen erhöhten Abbau in Niederlenz kompensiert werden müssen. Die im RVK 2020 angenommenen Abbaumengen wurden mit 3 Kernbohrungen im Juni 2023 überprüft und die Abbauvolumen mittels einem 3D-Geländemodell detaillierter erhoben. Im Abbaugebiet «Länzertfeld Nord» in Niederlenz sind demnach Kiesreserven von 1.02 Mio. m³ vorhanden. Beim gemäss RVK 2020 prognostizierten Abbau von jährlich ca. 118'000 m³/a (50'000 in Lenzburg, 118'000 in Niederlenz, ergibt die total 168'000 m³/a gemäss RVK 2020) werden diese somit in 9 Jahren, bereits im Jahr 2037, abgebaut sein.</p>	Gemäss RVK 2020 werden für die RVK-Region Aarau für die nächsten 45 Jahre 5 neue Abbaugebiete mit einem Volumen von 8 Mio. m ³ zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Damit kann nicht nur der regionale Bedarf langfristig gedeckt werden. Da die RVK-Region Aarau auch überregional für die Versorgung von Bedeutung ist, wurde der regionale Sollwert im RVK für weitere Volumen überschritten. Unter Berücksichtigung angemessener Zeithorizonte können einige wenige Standorte zur Aufnahme in den Richtplan beantragt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde die Versorgung der Region und der Bedarf stets berücksichtigt. Mit der Festsetzung des Standorts "Hardimatte" (1.7 Mio. m ³) würde der kurzfristige Bedarf der Region massiv überschritten.

Fazit zur Ausgangslage

Gemäss dem Erläuterungsbericht des DBVU vom 5. Juli 2023 beläuft sich der Planungshorizont für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffsicherung auf 30 Jahre, was einem Zeithorizont bis ca. 2055 entspricht. Diese Voraussetzung ist mit den im Rahmen der Mitwirkung vom DBVU zur Festsetzung vorgeschlagenen Abbaugebieten nicht erfüllt.

Situation in Bezug auf die weiteren Abbaugebiete innerhalb der Planungsregion Aarau
In der Planungsanweisung 2.1 sind innerhalb der Planungsregion Aarau zusätzlich folgende Gebiete als neue Festsetzungen vorgeschlagen:

- «Booliacher» in Schafisheim (Gebiet Staufenerfeld);
- «Oberbann-Ost» in Rapperswil.

Der Abbau im Staufenerfeld im Abbaugebiet «Buech-Steinacher» wird sich voraussichtlich bis ins Jahr 2043 (gemäss Planungsbericht 20 Jahre) erstrecken. Als Fortsetzung in Richtung Osten ist das Gebiet «Booliacher» vorgesehen. Dieses verfügt gemäss Planungsbericht über Kiesreserven von 1.45 Mio. m³. Beim prognostizierten Abbau von 100'000 m³/a entspricht dies einem Abbauhorizont von 14.5 Jahren, womit im Staufenerfeld Kiesreserven bis 2057/2058 festgesetzt werden sollen. Das Gebiet «Oberbann West» (Rapperswil) verfügt gemäss Planungsbericht noch über Kiesreserven bis ins Jahr 2035. Der Kiesabbau soll anschliessend im Gebiet «Oberbann-Ost» fortgesetzt werden. Das Volumen beträgt gemäss Planungsbericht 1.9 Mio. m³, der prognostizierte Abbau 90'000 m³/a. Somit sollen in Rapperswil Rohstoffreserven bis ins Jahr 2056 festgesetzt werden. Die Antragsteller nehmen zur Kenntnis, dass bei den weiteren Kiesabbaugebieten in der Planungsregion Aarau der Zeithorizont von ca. 2055 für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffversorgung gemäss Erläuterungsbericht des DBVU eingehalten wird.

Erwägungen der Antragsteller zum weiteren Vorgehen

Das neue Abbaugebiet «Hardimatte Nord» wurde in den Unterlagen zur Richtplananpassung vom 18. August 2022 als Festsetzung beantragt. Dabei war vorgesehen, den Kiesabbau nach dem Abschluss im heutigen Abbaugebiet «Herrengasse» nahtlos ins Gebiet «Hardimatte Nord» fortzusetzen (Etappe 1). Dieses Gebiet wird vom DBVU in den Mitwirkungsunterlagen jedoch aus Gründen des Grundwasserschutzes nur noch als Vororientierung vorgeschlagen. Die Antragsteller streben einen umweltverträglichen und nachhaltigen Kiesabbau mit möglichst geringen Transportdistanzen an. Daher anerkennen sie die Rückstufung des Abbaugebietes «Hardimatte Nord» zur einer Vororientierung aufgrund des Grundwasserschutzes. Die Antragsteller evaluieren Möglichkeiten, wie diese Abbaumenge durch einen vorgängigen Abbau innerhalb von Industrie- und Gewerbezone kompensiert werden kann. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Planungsanweisung 1.1 bei der Frage 6 der vorliegenden Stellungnahme. Auf Basis dieser neuen Ausgangslage wurde die Erschliessung der zukünftigen Kiesabbaugebiete grundlegend neu geplant.

Neues Erschliessungskonzept

Das neue Erschliessungskonzept sieht eine Erschliessung der Niederlener Abbaugebiete von Süden aus über die Industriestrasse vor. Es ist vorgesehen, den abgebauten Kies für die Weiterverarbeitung via Industriestrasse und Rodungsstrasse direkt zum modernisierten Kieswerk in Lenzburg zu transportieren. Die neue Zufahrt erfordert Infrastrukturen zur

Das aktuelle Verfahren bezweckt nicht die lückenlose Deckung des langfristigen regionalen Bedarfs im Richtplan. Das RVK 2020 beinhaltet Reserven für 45 Jahre, die zu einem späteren Zeitpunkt in den Richtplan aufgenommen werden können.

Kenntnisnahme

Die aktuelle Abbaustelle "Herrengasse" ist nach Norden hin an den Werkstandort Niederlenz an-

kontrollierten Annahme des Auffüllmaterials. Diese werden am Südrand des Abbauggebietes «Hardimatte», nach Möglichkeit in der Parzelle 945, vorgesehen. Die grubeninterne Erschliessungspiste ist am westlichen Abbaurand, ca. 3 m unter OK-Terrain, vorgesehen. Mit voranschreitendem Abbau (von der «Hardimatte» (Etappe 1) ins «Länzerfeld Nord» (Etappe 2)) soll die neue Erschliessung schliesslich mit der bestehenden Erschliessungspiste ins heutige Abbauggebiet «Herrengasse» verbunden werden.

Die neue Erschliessung wird folgendermassen begründet:

- kürzest mögliche Transportdistanzen zum Werk Lenzburg.
- Rohkiestransporte vom Werk in Niederlenz über das öffentliche Strassennetz zum Kieswerk in Lenzburg entfallen gänzlich, was zu einer reduzierten Verkehrsbelastung und weniger Schadstoffemissionen führt.
- Die Logistik wird erheblich vereinfacht und kombinierte Transporte gefördert. Aufgrund der Abbaulimitierung sind die Auffüllkapazitäten im Abbauggebiet in Lenzburg eingeschränkt. Somit muss ein Grossteil des angelieferten Auffüllmaterials in Niederlenz abgelagert werden. Mit dem vorliegenden Konzept kann die Anlieferung der Aushubmaterialien direkt über die Industriestrasse zum Abbauggebiet in Niederlenz erfolgen, anschliessend Rückfahrt über Industriestrasse zum Kieswerk Lenzburg, wo die Kiesprodukte bezogen werden können. So werden effiziente logistische Vorgänge für die Zulieferer erreicht, die das Auffüllmaterial nicht mehr über die Zufahrt zum Kieswerk Niederlenz anliefern müssen und anschliessend für den Bezug der Kiesprodukte durch Siedlungsgebiet zum Kieswerk Lenzburg fahren müssen.
- Die Antragsteller sehen vor, die Rohkiestransporte von den Abbaugebieten in Niederlenz zum Kieswerk in Lenzburg mit CO₂-neutralen LKWs (elektro- oder wasserstoffbetriebene LKWs; kein Einsatz von Dumpfern) auszuführen.
- Mit der geplanten Eintiefung der Erschliessungspiste von 3 m unter OK-Terrain am westlichen Abbaurand des Gebietes «Hardimatte» können die Auswirkungen der grubeninternen Erschliessung auf die örtliche Bevölkerung (Einsehbarkeit, Lärmschutz) wesentlich reduziert werden.

Mit der neuen Erschliessung verfügt das Kieswerk Niederlenz phasenweise über keinen direkten Anschluss mehr zur Abbaustelle. Daher soll das Kieswerk sowie das Werkareal zukünftig prioritär für die Aufbereitung von Aushubmaterialien und RC-Bauabfällen sowie Ziegelbruch genutzt werden. Diese Aufbereitung ist platzintensiv, da die angelieferten Materialien stets getrennt gelagert werden müssen. Mit diesem Schritt können die notwendigen Kapazitäten für eine weitere Steigerung der Aufbereitung von Aushubmaterialien und RC-Bauabfällen geschaffen werden. Die neue Erschliessung ab dem Südrand vom Abbauggebiet «Hardimatte» tangiert ein Gebiet, das von Erholungssuchenden aus der Region gerne zur Naherholung genutzt wird. Die Antragsteller sind sich dieser Problematik bewusst und sehen flankierende Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen vor. Der Fahrbetrieb für den Rohstofftransport könnte z.B. zeitlich auf die Erholungsnutzung abgestimmt werden (ausserhalb der bevorzugten Zeiten der Erholungsnutzung).

Fazit und Antrag auf Anpassung der Unterlagen

Damit die neue Erschliessung realisierbar ist, muss das Abbauggebiet «Hardimatte» in eine Festsetzung überführt werden. Dieses verfügt gemäss den durchgeführten geologischen

gebunden. Für den weitere Abbauverlauf im Gebiet Lenzburg/Niederlenz sind alternative Transportmöglichkeiten in Abklärung. Solange die Entlastung der Gemeindestrassen im Zuge der beantragten zwei Festsetzungen nicht gelöst ist, kann nur ein Abbauggebiet festgesetzt werden ("Länzerfeld Nord").

				<p>Sondierungen und den Volumenberechnungen mittels 3D-Geländemodell über Kiesreserven von 0.87 Mio. m³. Dies ermöglicht eine Fortsetzung des Kiesabbaus für gut 7 Jahre, somit ca. zwischen 2028 und 2035. Dies unter Annahme des im RVK 2020 zugesicherten Gesamtbedarfs von 168'000 m³/a, wovon 50'000 m³/a in Lenzburg, 118'000 m³/a in Niederlenz abgebaut werden. Die Antragsteller beantragen, dass Gebiet «Hardimatte» unter Berücksichtigung der neuen Erschliessung dem Grossen Rat als Festsetzung vorzuschlagen.</p> <p>Die obigen Erläuterungen zum Bedarf zeigen, dass die im Gebiet «Niederlenz» zur Festsetzung vorgeschlagenen Rohstoffreserven zu gering sind und der Planungshorizont für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffversorgung nicht eingehalten ist. Die vom DBVU beantragten Festsetzungen sind auch im Vergleich zu den weiteren Abbaugebieten in der Planungsregion Aarau (Staufenerfeld und Oberbann) wesentlich geringer. Die Antragsteller können diese Diskrepanz nicht nachvollziehen, da im Gebiet Niederlenz zusätzliche Kiesabbaugebiete zur Verfügung stehen, welche hinsichtlich der Ausgangslage (ausserhalb des Waldes, jedoch innerhalb von Fruchtfolgeflächen) mit den Abbaugebieten im Staufenerfeld und Oberbann vergleichbar sind.</p> <p>Die Antragsteller haben im Rahmen der RVK-Überarbeitung stets einen jährlichen Abbaubedarf von 180'000 m³/a geltend gemacht. Diese Prognose basierte auf effektiven Verkaufszahlen der letzten Jahre, wobei eine stetige Steigerung der Aufbereitung von Aushubmaterialien und RC-Bauabfällen mitberücksichtigt wurde. Um die Aufbereitung und den Absatz dieser Produkte zu steigern, haben die Kies Lenz Unternehmungen auch die Bama Recycling AG gegründet, die für die Herstellung und den Vertrieb dieser Produkte zuständig ist. Auf Basis der Eingaben ins RVK 2020 wurden den Antragstellern ein Abbaubedarf von 168'000 m³/a zugestanden und neue Abbaugebiete in dessen Umfang (7.546 Mio. m³ für 45 Jahre) im RVK 2020 zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Im Erläuterungsbericht nach Art. 7 des RPG wird bestätigt, dass die kurz- bis mittelfristige Versorgung auf 30 Jahre auszurichten ist. Mit der Festsetzung des Abbaugebietes «Länzertfeld Nord» für die mittelfristige Versorgung (Etappe 2), welche über Kiesreserven von 1.02 Mio. m³ verfügt, könnte der Bedarf für den Zeitraum zwischen 2036 und 2045 (ca. 9 zusätzliche Jahre) gesichert werden.</p> <p>Im Sinne der Gleichbehandlung in der Planungsregion Aarau sowie zur Erreichung der im Erläuterungsbericht definierten kurz- bis mittelfristigen Versorgungsziele erwarten die OBG Lenzburg und Niederlenz und die Kies Lenz Unternehmungen, dass die beiden Kiesabbaugebiete «Hardimatte» (neu) sowie «Länzertfeld Nord» (wie bereits vorgeschlagen) als Festsetzung dem Grossen Rat beantragt werden können.</p>	<p>Eine weitere Festsetzung eines Abbaugebiets kann nicht alleine mit einer verbesserten Erschliessung eines anderen Abbaugebiets begründet werden.</p> <p>Das aktuelle Verfahren bezweckt nicht die lückenlose Deckung des langfristigen regionalen Bedarfs im Richtplan. Im RVK 2020 sind Reserven für 45 Jahre für die Region vorgemerkt.</p> <p>Unter Berücksichtigung des regionalen Bedarfs und der nicht geklärten verbesserten Erschliessungsalternative wird nur das "Länzertfeld Nord" festgesetzt werden.</p>
25.	Lenzburg	2.4	Zustimmung	Die Abbaugebiete der OBG Lenzburg und Niederlenz und der Kies Lenz Unternehmungen (Antragsteller) sind von dieser Planungsanweisung nicht betroffen.	Kenntnisnahme
26.	Lenzburg	2.6	Zustimmung mit Vorbehalt	Festsetzungen von Kiesabbaugebieten sollten grundsätzlich nur erfolgen, wenn der regionale mittelfristige Bedarf ausgewiesen ist. Dieser Grundsatz wird von der OBG Lenzburg und Niederlenz sowie den Kies Lenz Unternehmungen unterstützt. Das Abbaugebiet «Lenzhard» in Lenzburg wurde jedoch im Jahr 2007 bei der Teilrevision der Richtplanung unter der Prämisse in den Richtplan aufgenommen, dass diese Abbaugebiete lediglich zur	Kenntnisnahme.

				<p>Versorgung des lokalen Bedarfs dienen dürfen (siehe auch Erläuterungen zur Planungsanweisung 2.1).</p> <p>Wie bereits in den Unterlagen zum Richtplanantrag vom 18. August 2022 kommuniziert, sind die Antragsteller mit der Beibehaltung dieser Limitierung einverstanden, wenn stattdessen genügend Kiesressourcen in den Abbaugebieten in Niederlenz und mit einem sich in Planung befindenden Abbau in der Industrie- und Gewerbezone in Lenzburg gesichert werden können. Hierzu verweisen wir auf unseren Antrag zur Planungsanweisung 2.1.</p>	Die Limitierung wurde durch den Grossen Rat beschlossen und gilt unabhängig weiterer verfügbarer Volumina.
27.	Lenzburg	4.1	Ablehnung	Das Abbaugebiet «Hardimatte» ist aufgrund des Antrags zur Planungsanweisung 2.1 als Festsetzung zu beantragen. So werden keine Zwischenergebnisse mehr im Raum Lenzburg/Niederlenz beantragt. Details sind der Begründung zur Frage 1 zu entnehmen.	Aufgrund des regionalen Bedarfs nur Zwischenergebnis
28.	Lenzburg	5.1	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Die OBG Lenzburg und Niederlenz sowie die Kies Lenz Unternehmungen hatten im Rahmen der Unterlagen zum Richtplanantrag vom 18. August 2022 das Gebiet «Hardimatte Nord» als Festsetzung beantragt.</p> <p>Sie streben grundsätzlich einen umweltgerechten und nachhaltigen Kiesabbau unter geringstmöglichen Transportdistanzen an. Daher wurde das Erschliessungskonzept angepasst. Auf Basis dieser Abklärungen sind die Antragsteller mit der Ausscheidung von «Hardimatte Nord» als Vororientierung einverstanden. Details sind der Begründung zur Planungsanweisung 2.1 (Frage 1) zu entnehmen.</p> <p>Die Stadt Lenzburg beurteilt das Abbaugebiet «Altfeld» in Niederlenz als kritisch. Insbesondere befürchtet sie in der Einfallsachse über die Henschikerstrasse und im Siedlungsgebiet der Stadt Lenzburg zusätzlichen Kies-Lastwagenverkehr, sollte die Erschliessung über den A1-Zubringer nicht realisierbar sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Abbaugebiet "Altfeld" ist zur Aufnahme als Vororientierung beantragt. Für eine spätere Festsetzung wird die Erschliessbarkeit (Variante) abschliessend zu klären sein.</p>
29.	Lenzburg	allgemein		<p>Gemäss dem Erläuterungsbericht des DBVU vom 5. Juli 2023 umfasst die «kurz- bis mittelfristige Versorgung», von welcher im Richtplankapitel V2.1 die Rede ist, die Rohstoffversorgung für die nächsten 30 Jahre. Dieser Grundsatz soll nun im Richtplankapitel verbindlich festgehalten werden. Die OBG Lenzburg und Niederlenz sowie die Kies Lenz Unternehmungen erwarten, dass dieser Grundsatz auch bei den Volumina der festzusetzenden Abbaugebiete in Lenzburg und Niederlenz eingehalten wird. Hierzu verweisen wir auf unseren Antrag zur Planungsanweisung 2.1 (Frage 1).</p> <p>Die Antragsteller unterstützen die Planungsanweisung B, wonach eine regionale Versorgung anzustreben ist. Hierzu verweisen wir auf unseren Antrag zur Planungsanweisung 2.6 (Frage 3). Grundsätzlich ist in Lenzburg (Lenzhard Nordwest/Lenzhard Ost) sowie in Niederlenz (Hardimatte/ Länzertfeld Nord) auf eine sinnvolle Etappierung zu achten.</p> <p>Eine ganzheitliche Güterabwägung zwischen dem Rohstoffabbau auf Landwirtschafts- und Waldflächen fehlt aus Sicht des Stadtrats Lenzburg komplett. In den Erläuterungen bezieht sich der Kanton Aargau lediglich auf das Rodungsverbot, was aus unserer Sicht zu kurz greift. Auf der einen Seite kommt die produzierende Landwirtschaft aufgrund von ökologischen Massnahmen, welche seitens des Stadtrats nicht in Frage gestellt werden, zunehmend unter Druck. Gleichzeitig nimmt die Bedeutung der Selbstversorgung auch im</p>	<p>Das aktuelle Verfahren bezweckt nicht die lückenlose Deckung des langfristigen regionalen Bedarfs im Richtplan. Im RVK 2020 sind Reserven für 45 Jahre für die Region vorgemerkt.</p> <p>Die Abwägung zwischen Rohstoffabbau auf FFF und Wald wurden im RVK vorgenommen.</p>

				<p>Ernährungssektor aufgrund der geopolitischen Entwicklung zu. Folglich gewinnt der Erhalt von landwirtschaftlich hochwertigen Fruchtfolgeflächen an Bedeutung.</p> <p>Den Erläuterungen zur Planungsanweisung 2.1 ist zu entnehmen, dass die Kiesreserven in den Abbaugebieten «Lenzhard» nur bis ungefähr ins Jahr 2042 reichen werden. Gemäss der Planungsanweisung 1.1 im Richtplan besteht an der Nutzung der Kiesreserven in Industrie- und Gewerbezonon ein kantonales Interesse. Diese Planungsvorgabe wird von den Antragsstellern sehr begrüsst, weil damit der Wald wie auch die landwirtschaftlich hochwertigen Fruchtfolgeflächen geschont werden können. Die Antragsteller sind daher bestrebt, in solchen Flächen in den Gemeindegebieten von Lenzburg und Niederlenz einen vorgängigen Kiesabbau zu ermöglichen. Sie gehen davon aus, dass die im Abbaugebiet «Hardimatte Nord» vorhandene Abbaumenge von 0.5 Mio. m³ mit solchen Projekten kompensiert werden kann. So könnte der Abbaubedarf in den Abbaugebieten in Niederlenz reduziert werden, da aufgrund der Abbaulimitierung von 50'000 m³/a in Lenzburg ein erhöhter Abbau in Niederlenz unumgänglich sein wird. Um Aussagen zum Planungshorizont machen zu können, ist daher eine ganzheitliche Betrachtung der Abbaureserven in Lenzburg und Niederlenz notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lenzburg: 0.61 Mio. in «Länzert 4-6», 0.3 Mio. in «Lenzhard Ost» und 0.5 Mio. m³ in Industrie- und Gewerbezonon = 1.41 Mio. m³ • Niederlenz: 0.48 Mio. in «Herrengasse», 0.87 Mio. in «Hardimatte» und 1.02 Mio. in «Länzertfeld Nord» = 2.37 Mio. m³ • Total 3.78 Mio. m³ / 0.168 Mio. m³ (Gesamtbedarf) = 22.5 Jahre <p>Mit Einbezug möglicher Abbaupotenziale in Industrie- und Gewerbezonon könnte somit der Rohstoffbedarf über sämtliche Abbaugebiete der Kies Lenz AG betrachtet für 22.5 Jahre, somit bis ca. 2046, gedeckt werden.</p> <p>Gemäss dem Erläuterungsbericht des DBVU vom 5. Juli 2023 beläuft sich der Planungshorizont für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffsicherung jedoch auf 30 Jahre, was einem Zeithorizont bis ca. 2055 entspricht. Die OBG Lenzburg hat bereits im Nachgang zum RVK 2020 das Gespräch mit dem zuständigen Departement BVU gesucht, da auf Lenzburger Boden weniger Kiesressourcen zur Aufnahme in den Richtplan vorgeschlagen wurden.</p> <p>An diesen Gesprächen wurde vereinbart, dass die OBG Lenzburg ein Konzept für die Leistung der notwendigen Ersatzaufforstungen erarbeitet und darauf basierend ein neues Abbaugebiet im Waldgebiet «Lenzhard» mittelfristig in einem separaten Richtplanantrag (als Teilrevision) beantragen wird. Aufgrund der oben beschriebenen Ausgangslage hinsichtlich des Planungshorizontes vertritt der Stadtrat Lenzburg die Ansicht, dass der Bedarf zur Ausscheidung eines neuen Abbaugebietes im Gebiet «Lenzhard» gegeben sein sollte. Aufgrund der guten Gesamtbewertung der Abbaugebiete «Lenzhard» im Rahmen des RVK 2020 ist der Stadtrat Lenzburg zudem der Ansicht, dass im Sinne einer ganzheitlichen Güterabwägung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung gegeben sein sollten.</p>	
30.	Möriken-Wildegg	2.1	Im Rahmen der Anhörung des Richtplankapitels V	<p>I. Das Richtplankapitel V 2.1 «Materialabbau» wurde letztmals im Rahmen der Gesamtrevision 2011 durch den Kanton gesamthaft geprüft. Zur Schaffung von Planungssicherheit</p>	Das Abbaugebiet "Neufeld West" ist Teil (rund 13 Prozent) des im Richtplan als Zwischenergebnis

			<p>2.1 «Materialabbau» beantragt der Gemeinderat Mörken-Wildegg dem BVU, die Festsetzung des Gebiets «Neufeld» nochmals zu überprüfen bzw. die Nichtfestsetzung entsprechend zu begründen.</p>	<p>für alle Beteiligten ist das Richtplankapitel den heutigen tatsächlichen und rechtlich veränderten Verhältnissen anzupassen.</p> <p>Der Regierungsrat hat mit Entscheid vom 29.04.2020 das aktualisierte Rohstoffversorgungskonzept (RVK 2020) als Grundlage zur Überprüfung und Anpassung des Richtplans im Bereich Materialabbau verabschiedet. Gemäss entsprechend erfolgter Überprüfung des Richtplankapitels V 2.1 «Materialabbau» können verschiedene bisherige Kiesabbaustandorte aus dem Richtplan entlassen, neu aufgenommen oder mit einem neuen Koordinationsstand versehen werden.</p> <p>II.</p> <p>Dem aufgeschalteten Erläuterungsbericht kann entnommen werden, dass der Standort «Neufeld» als Zwischenergebnis im Richtplan unverändert verbleibt. Eine nähere Begründung kann den Unterlagen nicht entnommen werden.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich letztmals am 22.08.2022 mit diesem Thema befasst und seine früheren Entscheide in Bezug auf den zeitlichen Aspekt dem Kanton gegenüber verdeutlicht. Unter der Annahme eines Beginns der Gesamtrevision im Jahre 2030 und den darauffolgenden komplexen Bewilligungsverfahren für den Kiesabbau hat der Gemeinderat die Annahme getroffen, dass ein Kiesabbau frühestens 2040 erfolgen könnte.</p> <p>Es war deshalb für den Gemeinderat durchaus denkbar, von der etwas starren terminlichen Auslegung des Kantons abzuweichen und bereits heute eine Festsetzung im kantonalen Richtplan in die Wege zu leiten. Es wurde darauf hingewiesen, dass die abschliessende Beurteilung dem BVU, unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen und der Gleichbehandlung aller Materialabbaugebiet des Kantons, obliegt.</p> <p>Die Abbaugemeinschaft hat dem Gemeinderat gegenüber dargelegt, dass der vom Gemeinderat im Beschluss vom 29.03.2021 gewünschte Einbezug von Parzellen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde nur teilweise möglich wäre. Es wäre eine Flächenbereinigung möglich mit Einbezug mit Flächen der Ortsbürger- und Einwohnergemeinde. Dafür hätte auch eine Fläche im südlichen Teil infolge des angrenzenden Grundwassergebiets von kantonaler Bedeutung bereinigt werden müssen. Mit diesem angepassten Vorschlag zur Flächenbereinigung wäre der Gemeinderat einverstanden gewesen, damit eine Festsetzung im kantonalen Richtplan erfolgt.</p> <p>Die Abbaugemeinschaft hat in der Anhörung beantragt, den Entscheid zu überprüfen und den Standort «Neufeld» festzusetzen.</p>	<p>eingetragene Abbaugebiet "Neufeld". Bei einem Abbaustart ab 2040 und einer Betriebsdauer von 25 Jahren geht das Vorhaben weit über ein für eine Festsetzung akzeptierbarer Planungshorizont von 25 Jahren hinaus.</p>
31.	Niederlenz	2.1	Ablehnung	<p><i>Bewilligte Abbaureserven der Antragsteller</i></p> <p>Mit den bestehenden Festsetzungen («Lenzhard Nordwest» in Lenzburg und «Herrengasse» in Niederlenz) und den Abbaugebiet, welche bereits im Abbau sind, verfügen die OBG Lenzburg und Niederlenz und die Kies Lenz Unternehmungen per Ende 2023 über Kiesreserven von insgesamt 1.09 Mio. m³. Hiervon entfallen 610'000 m³ auf die Gebiete in Lenzburg («Länzert 4»: 90'000 m³; «Lenzhard Nordwest»: 520'000 m³). Aufgrund der bestehenden Abbaulimitierung (50'000 m³/a, gemäss Beschluss Grosse Rat1) wird der dortige Abbau bis ins Jahr 2036 andauern. In Niederlenz stehen im Gebiet «Herrengasse» noch 480'000 m³ zur Verfügung. Diese Kiesreserve wird aufgrund des prognostizierten Bedarfs, den die Antragsteller im Rahmen der RVK-Überarbeitung stets kommuniziert hatten, bis 2027/28 vollständig abgebaut sein.</p>	<p>Gemäss RVK 2020 werden für die RVK-Region Aarau für die nächsten 45 Jahre 5 neue Abbaugebiete mit einem Volumen von 8 Mio. m³ zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Damit kann nicht nur der regionale Bedarf langfristig gedeckt werden. Da die RVK-Region Aarau auch überregional für die Versorgung</p>

Bedarf gemäss RVK 2020

Im RVK 2020 wurden den Antragstellern neue Kiesabbaugebiete im Umfang von insgesamt 7.546 Mio. m³ zur Aufnahme in den kantonalen Richtplan vorgeschlagen. Das RVK wurde gemäss Erläuterungsbericht auf einen Planungshorizont von 45 Jahren ausgerichtet. Dies entspricht einer jährlichen Abbaumenge von 168'000 m³.

In den Mitwirkungsunterlagen vom DBVU vorgeschlagene Volumina

In der Planungsanweisung 2.1 sind zu den bereits festgesetzten Gebieten folgende Gebiete für die Aufnahme als Festsetzung enthalten (vgl. Abbildung 1):

- «Lenzhard Ost» in Lenzburg;
- «Länzertfeld Nord» in Niederlenz.

Für die Abbaugebiete in «Lenzhard» wurde im Jahr 2007 eine Abbaulimitierung von 50'000 m³/a festgelegt. Unter dieser Prämisse könnte mit Einbezug von «Lenzhard Ost» der Abbau auf Lenzburger Boden bis ins Jahr 2042 fortgesetzt werden. Jedoch entstehen aufgrund der Abbaulimitierung erhebliche Fehlmengen, die durch einen erhöhten Abbau in Niederlenz kompensiert werden müssen. Die im RVK 2020 angenommenen Abbaumengen wurden mit 3 Kernbohrungen im Juni 2023 überprüft und die Abbauvolumen mittels einem 3D-Geländemodell detaillierter erhoben. Im Abbaugebiet «Länzertfeld Nord» in Niederlenz sind demnach Kiesreserven von 1.02 Mio. m³ vorhanden. Beim gemäss RVK 2020 prognostizierten Abbau von jährlich ca. 118'000 m³/a (50'000 in Lenzburg, 118'000 in Niederlenz, ergibt die total 168'000 m³/a gemäss RVK 2020) werden diese somit in 9 Jahren, bereits im Jahr 2037, abgebaut sein.

Fazit zur Ausgangslage

Gemäss dem Erläuterungsbericht des DBVU vom 5. Juli 2023 beläuft sich der Planungshorizont für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffsicherung auf 30 Jahre, was einem Zeithorizont bis ca. 2055 entspricht. Diese Voraussetzung ist mit den im Rahmen der Mitwirkung vom DBVU zur Festsetzung vorgeschlagenen Abbaugebieten nicht erfüllt.

Situation in Bezug auf die weiteren Abbaugebiete innerhalb der Planungsregion Aarau
In der Planungsanweisung 2.1 sind innerhalb der Planungsregion Aarau zusätzlich folgende Gebiete als neue Festsetzungen vorgeschlagen:

- «Booliacher» in Schafisheim (Gebiet Staufnerfeld);
- «Oberbann-Ost» in Rapperswil.

Der Abbau im Staufnerfeld im Abbaugebiet «Buech-Steinacher» wird sich voraussichtlich bis ins Jahr 2043 (gemäss Planungsbericht 20 Jahre) erstrecken. Als Fortsetzung in Richtung Osten ist das Gebiet «Booliacher» vorgesehen. Dieses verfügt gemäss Planungsbericht über Kiesreserven von 1.45 Mio. m³. Beim prognostizierten Abbau von 100'000 m³/a entspricht dies einem Abbauhorizont von 14.5 Jahren, womit im Staufnerfeld Kiesreserven bis 2057/2058 festgesetzt werden sollen. Das Gebiet «Oberbann West» (Rapperswil) verfügt gemäss Planungsbericht noch über Kiesreserven bis ins Jahr 2035. Der Kiesabbau soll anschliessend im Gebiet «Oberbann-Ost» fortgesetzt werden. Das Volumen beträgt gemäss Planungsbericht 1.9 Mio. m³, der prognostizierte Abbau 90'000 m³/a. Somit sollen in Rapperswil Rohstoffreserven bis ins Jahr 2056 festgesetzt werden. Die Antrag-

von Bedeutung ist, wurde der regionale Sollwert im RVK für weitere Volumen überschritten. Unter Berücksichtigung angemessener Zeithorizonte können einige wenige Standorte zur Aufnahme in den Richtplan beantragt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde die Versorgung der Region und der Bedarf stets berücksichtigt. Mit der Festsetzung des Standorts "Hardimatte" (1.7 Mio. m³) würde der kurzfristige Bedarf der Region massiv überschritten.

Das aktuelle Verfahren bezweckt nicht die lückenlose Deckung des langfristigen regionalen Bedarfs im Richtplan. Das RVK2020 beinhaltet Reserven für 45 Jahre, die zu einem späteren Zeitpunkt in den Richtplan aufgenommen werden können.

steller nehmen zur Kenntnis, dass bei den weiteren Kiesabbaugebieten in der Planungsregion Aarau der Zeithorizont von ca. 2055 für die kurz bis mittelfristige Rohstoffversorgung gemäss Erläuterungsbericht des DBVU eingehalten wird.

Erwägungen der Antragsteller zum weiteren Vorgehen

Das neue Abbaugebiet «Hardimatte Nord» wurde in den Unterlagen zur Richtplananpassung vom 18. August 2022 als Festsetzung beantragt. Dabei war vorgesehen, den Kiesabbau nach dem Abschluss im heutigen Abbaugebiet «Herrengasse» nahtlos ins Gebiet «Hardimatte Nord» fortzusetzen (Etappe 1). Dieses Gebiet wird vom DBVU in den Mitwirkungsunterlagen jedoch aus Gründen des Grundwasserschutzes nur noch als Vororientierung vorgeschlagen. Die Antragsteller streben einen umweltverträglichen und nachhaltigen Kiesabbau mit möglichst geringen Transportdistanzen an. Daher anerkennen sie die Rückstufung des Abbaugbietes «Hardimatte Nord» zur einer Vororientierung aufgrund des Grundwasserschutzes. Die Antragsteller evaluieren Möglichkeiten, wie diese Abbauemenge durch einen vorgängigen Abbau innerhalb von Industrie- und Gewerbezonon kompensiert werden kann. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Planungsanweisung 1.1 bei der Frage 6 der vorliegenden Stellungnahme. Auf Basis dieser neuen Ausgangslage wurde die Erschliessung der zukünftigen Kiesabbaugebiete grundlegend neu geplant.

Neues Erschliessungskonzept

Das neue Erschliessungskonzept sieht eine Erschliessung der Niederlenzer Abbaugbiete von Süden aus über die Industriestrasse vor. Es ist vorgesehen, den abgebauten Kies für die Weiterverarbeitung via Industriestrasse und Rodungsstrasse direkt zum modernisierten Kieswerk in Lenzburg zu transportieren. Die neue Zufahrt erfordert Infrastrukturen zur kontrollierten Annahme des Auffüllmaterials. Diese werden am Südrand des Abbaugbietes «Hardimatte», nach Möglichkeit in der Parzelle 945, vorgesehen. Die grubeninterne Erschliessungspiste ist am westlichen Abbaurand, ca. 3 m unter OK-Terrain, vorgesehen. Mit voranschreitendem Abbau (von der «Hardimatte» (Etappe 1) ins «Länzertfeld Nord» (Etappe 2)) soll die neue Erschliessung schliesslich mit der bestehenden Erschliessungspiste ins heutige Abbaugbiet «Herrengasse» verbunden werden.

Die neue Erschliessung wird folgendermassen begründet:

- Kürzest mögliche Transportdistanzen zum Werk Lenzburg.
- Rohkiestransporte vom Werk in Niederlenz über das öffentliche Strassennetz zum Kieswerk in Lenzburg entfallen gänzlich, was zu einer reduzierten Verkehrsbelastung und weniger Schadstoffemissionen führt.
- Die Logistik wird erheblich vereinfacht und kombinierte Transporte gefördert. Aufgrund der Abbaulimitierung sind die Auffüllkapazitäten im Abbaugbiet in Lenzburg eingeschränkt. Somit muss ein Grossteil des angelieferten Auffüllmaterials in Niederlenz abgelagert werden. Mit dem vorliegenden Konzept kann die Anlieferung der Aushubmaterialien direkt über die Industriestrasse zum Abbaugbiet in Niederlenz erfolgen, anschliessend Rückfahrt über Industriestrasse zum Kieswerk Lenzburg, wo die Kiesprodukte bezogen werden können. So werden effiziente logistische Vorgänge für die Zulieferer erreicht, die das Auffüllmaterial nicht mehr über die Zufahrt zum Kieswerk Niederlenz anliefern müssen und anschliessend für den Bezug der Kiesprodukte durch Siedlungsgebiet zum Kieswerk Lenzburg fahren müssen.

Kenntnisnahme

Die aktuelle Abbaustelle "Herrengasse" ist nach Norden hin an den Werkstandort Niederlenz angebunden. Für den weitere Abbauverlauf im Gebiet Lenzburg/Niederlenz sind alternative Transportmöglichkeiten in Abklärung. Solange die Entlastung der Gemeindestrassen im Zuge der beantragten zwei Festsetzungen nicht gelöst ist, kann nur ein Abbaugbiet festgesetzt werden ("Länzertfeld Nord").

• Die Antragsteller sehen vor, die Rohkiestransporte von den Abbaugebieten in Niederlenz zum Kieswerk in Lenzburg mit CO₂-neutralen LKWs (elektro- oder wasserstoffbetriebene LKWs; kein Einsatz von Dumpfern) auszuführen.

• Mit der geplanten Eintiefung der Erschliessungspiste von 3 m unter OK-Terrain am westlichen Abbaurand des Gebietes «Hardimatte» können die Auswirkungen der grubeninternen Erschliessung auf die örtliche Bevölkerung (Einsehbarkeit, Lärmschutz) wesentlich reduziert werden.

Mit der neuen Erschliessung verfügt das Kieswerk Niederlenz phasenweise über keinen direkten Anschluss mehr zur Abbaustelle. Daher soll das Kieswerk sowie das Werkareal zukünftig prioritär für die Aufbereitung von Aushubmaterialien und RC-Bauabfällen sowie Ziegelbruch genutzt werden.

Diese Aufbereitung ist platzintensiv, da die angelieferten Materialien stets getrennt gelagert werden müssen. Mit diesem Schritt können die notwendigen Kapazitäten für eine weitere Steigerung der Aufbereitung von Aushubmaterialien und RC-Bauabfällen geschaffen werden.

Die neue Erschliessung ab dem Südrand vom Abbaugebiet «Hardimatte» tangiert ein Gebiet, das von Erholungssuchenden aus der Region gerne zur Naherholung genutzt wird. Die Antragsteller sind sich dieser Problematik bewusst und sehen flankierende Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen vor. Der Fahrbetrieb für den Rohstofftransport könnte z.B. zeitlich auf die Erholungsnutzung abgestimmt werden (ausserhalb der bevorzugten Zeiten der Erholungsnutzung).

Fazit und Antrag auf Anpassung der Unterlagen

Damit die neue Erschliessung realisierbar ist, muss das Abbaugebiet «Hardimatte» in eine Festsetzung überführt werden. Dieses verfügt gemäss den durchgeführten geologischen Sondierungen und den Volumenberechnungen mittels 3D-Geländemodell über Kiesreserven von 0.87 Mio. m³. Dies ermöglicht eine Fortsetzung des Kiesabbaus für gut 7 Jahre, somit ca. zwischen 2028 und 2035. Dies unter Annahme des im RVK 2020 zugesicherten Gesamtbedarfs von 168'000 m³/a, wovon 50'000 m³/a in Lenzburg, 118'000 m³/a in Niederlenz abgebaut werden. Die Antragsteller beantragen, dass Gebiet «Hardimatte» unter Berücksichtigung der neuen Erschliessung dem Grosse Rat als Festsetzung vorzuschlagen.

Die obigen Erläuterungen zum Bedarf zeigen, dass die im Gebiet «Niederlenz» zur Festsetzung vorgeschlagenen Rohstoffreserven zu gering sind und der Planungshorizont für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffversorgung nicht eingehalten ist. Die vom DBVU beantragten Festsetzungen sind auch im Vergleich zu den weiteren Abbaugebieten in der Planungsregion Aarau (Staufenerfeld und Oberbann) wesentlich geringer. Die Antragsteller können diese Diskrepanz nicht nachvollziehen, da im Gebiet Niederlenz zusätzliche Kiesabbaugebiete zur Verfügung stehen, welche hinsichtlich der Ausgangslage (ausserhalb des Waldes, jedoch innerhalb von Fruchtfolgeflächen) mit den Abbaugebieten im Staufenerfeld und Oberbann vergleichbar sind.

Die Antragsteller haben im Rahmen der RVK-Überarbeitung stets einen jährlichen Abbaubedarf von 180'000 m³/a geltend gemacht. Diese Prognose basierte auf effektiven Verkaufszahlen der letzten Jahre, wobei eine stetige Steigerung der Aufbereitung von Aushubmaterialien und RC-Bauabfällen mitberücksichtigt wurde. Um die Aufbereitung und

Eine weitere Festsetzung eines Abbaugebiets kann nicht alleine mit einer verbesserten Erschliessung eines anderen Abbaugebiets begründet werden.

Das aktuelle Verfahren bezweckt nicht die lückenlose Deckung des langfristigen regionalen Bedarfs im Richtplan. Im RVK 2020 sind Reserven für 45 Jahre für die Region vorgemerkt.

				<p>den Absatz dieser Produkte zu steigern, haben die Kies Lenz Unternehmungen auch die Bama Recycling AG gegründet, die für die Herstellung und den Vertrieb dieser Produkte zuständig ist.</p> <p>Auf Basis der Eingaben ins RVK 2020 wurden den Antragstellern ein Abbaubedarf von 168'000 m³/a zugestanden und neue Abbaugelände in dessen Umfang (7.546 Mio. m³ für 45 Jahre) im RVK 2020 zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Im Erläuterungsbericht nach Art. 7 des RPG wird bestätigt, dass die kurz- bis mittelfristige Versorgung auf 30 Jahre auszurichten ist. Mit der Festsetzung des Abbaugeländes «Länzerfeld Nord» für die mittelfristige Versorgung (Etappe 2), welche über Kiesreserven von 1.02 Mio. m³ verfügt, könnte der Bedarf für den Zeitraum zwischen 2036 und 2045 (ca. 9 zusätzliche Jahre) gesichert werden.</p> <p>Im Sinne der Gleichbehandlung in der Planungsregion Aarau sowie zur Erreichung der im Erläuterungsbericht definierten kurz- bis mittelfristigen Versorgungsziele erwarten die OBG Lenzburg und Niederlenz und die Kies Lenz Unternehmungen, dass die beiden Kiesabbaugebiete «Hardimatte» (neu) sowie «Länzerfeld Nord» (wie bereits vorgeschlagen) als Festsetzung dem Grossen Rat beantragt werden können.</p>	<p>Unter Berücksichtigung des regionalen Bedarfs und der nicht gelösten Erschliessung wird nur das "Länzerfeld Nord" festgesetzt werden.</p>
32.	Niederlenz	2.4	Zustimmung	<p>Die Abbaugelände der OBG Lenzburg und Niederlenz und der Kies Lenz Unternehmungen (Antragsteller) sind von dieser Planungsanweisung nicht betroffen.</p>	
33.	Niederlenz	2.6	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Festsetzungen von Kiesabbaugebieten sollten grundsätzlich nur erfolgen, wenn der regionale mittelfristige Bedarf ausgewiesen ist. Dieser Grundsatz wird von der OBG Lenzburg und Niederlenz sowie den Kies Lenz Unternehmungen unterstützt. Das Abbaugelände «Lenzhard» in Lenzburg wurde jedoch im Jahr 2007 bei der Teilrevision der Richtplanung unter der Prämisse in den Richtplan aufgenommen, dass diese Abbaugelände lediglich zur Versorgung des lokalen Bedarfs dienen dürfen (siehe auch Erläuterungen zur Planungsanweisung 2.1).</p> <p>Wie bereits in den Unterlagen zum Richtplanantrag vom 18. August 2022 kommuniziert, sind die Antragsteller mit der Beibehaltung dieser Limitierung einverstanden, wenn stattdessen genügend Kiesressourcen in den Abbaugeländen in Niederlenz und mit einem sich in Planung befindenden Abbau in der Industrie- und Gewerbezone in Lenzburg gesichert werden können. Hierzu verweisen wir auf unseren Antrag zur Planungsanweisung 2.1.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Limitierung wurden vom Grossen Rat beschlossen und gilt unabhängig weiterer verfügbarer Volumen.</p>
34.	Niederlenz	4.1	Ablehnung	<p>Das Abbaugelände «Hardimatte» ist aufgrund des Antrags zur Planungsanweisung 2.1 als Festsetzung zu beantragen. So werden keine Zwischenergebnisse mehr im Raum Lenzburg/Niederlenz beantragt. Details sind der Begründung zur Frage 1 zu entnehmen.</p>	<p>Aufgrund des regionalen Bedarfs nur Zwischenergebnis</p>
35.	Niederlenz	5.1	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Die OBG Lenzburg und Niederlenz sowie die Kies Lenz Unternehmungen hatten im Rahmen der Unterlagen zum Richtplanantrag vom 18. August 2022 das Gebiet «Hardimatte Nord» als Festsetzung beantragt.</p> <p>Sie streben grundsätzlich einen umweltgerechten und nachhaltigen Kiesabbau unter geringstmöglichen Transportdistanzen an. Daher wurde das Erschliessungskonzept angepasst. Auf Basis dieser Abklärungen sind die Antragsteller mit der Ausscheidung von «Hardimatte Nord» als Vororientierung einverstanden. Details sind der Begründung zur Planungsanweisung 2.1 (Frage 1) zu entnehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

			Der Gemeinderat Niederlenz beurteilt das Abbaugebiet «Altfeld» in Niederlenz, hinsichtlich der Erschliessung über den A1-Zubringer, als kritisch.	Das Abbaugebiet "Altfeld" ist zur Aufnahme als Vororientierung beantragt. Im Verfahren zur Festsetzung des Standorts wird die Erschliessbarkeit (Variante) abschliessend zu klären sein.
36.	Niederlenz	allgemein	<p>Gemäss dem Erläuterungsbericht des DBVU vom 5. Juli 2023 umfasst die «kurz- bis mittelfristige Versorgung», von welcher im Richtplankapitel V2.1 die Rede ist, die Rohstoffversorgung für die nächsten 30 Jahre. Dieser Grundsatz soll nun im Richtplankapitel verbindlich festgehalten werden. Die OBG Lenzburg und Niederlenz sowie die Kies Lenz Unternehmungen erwarten, dass dieser Grundsatz auch bei den Volumina der festzusetzenden Abbaugebiete in Lenzburg und Niederlenz eingehalten wird. Hierzu verweisen wird auf unseren Antrag zur Planungsanweisung 2.1 (Frage 1).</p> <p>Die Antragsteller unterstützen die Planungsanweisung B, wonach eine regionale Versorgung anzustreben ist. Hierzu verweisen wir auf unseren Antrag zur Planungsanweisung 2.6 (Frage 3). Grundsätzlich ist in Lenzburg (Lenzhard Nordwest/Lenzhard Ost) sowie in Niederlenz (Hardimatte/ Länzert-feld Nord) auf eine sinnvolle Etappierung zu achten.</p> <p>Eine ganzheitliche Güterabwägung zwischen dem Rohstoffabbau auf Landwirtschafts- und Waldflächen fehlt aus Sicht des Gemeinderats Niederlenz komplett. In den Erläuterungen bezieht sich der Kanton Aargau lediglich auf das Rodungsverbot, was aus unserer Sicht zu kurz greift. Auf der einen Seite kommt die produzierende Landwirtschaft aufgrund von ökologischen Massnahmen, welche seitens des Gemeinderats nicht in Frage gestellt werden, zunehmend unter Druck. Gleichzeitig nimmt die Bedeutung der Selbstversorgung auch im Ernährungssektor aufgrund der geopolitischen Entwicklung zu. Folglich gewinnt der Erhalt von landwirtschaftlich hochwertigen Fruchtfolgeflächen an Bedeutung.</p> <p>Den Erläuterungen zur Planungsanweisung 2.1 ist zu entnehmen, dass die Kiesreserven in den Abbaugebieten «Lenzhard» nur bis ungefähr ins Jahr 2042 reichen werden. Gemäss der Planungsanweisung 1.1 im Richtplan besteht an der Nutzung der Kiesreserven in Industrie- und Gewerbebezonen ein kantonales Interesse. Diese Planungsvorgabe wird von den Antragsstellern sehr begrüsst, weil damit der Wald wie auch die landwirtschaftlich hochwertigen Fruchtfolgeflächen geschont werden können. Die Antragsteller sind daher bestrebt, in solchen Flächen in den Gemeindegebieten von Lenzburg und Niederlenz einen vorgängigen Kiesabbau zu ermöglichen. Sie gehen davon aus, dass die im Abbaugebiet «Hardimatte Nord» vorhandene Abbaumenge von 0.5 Mio. m³ mit solchen Projekten kompensiert werden kann. So könnte der Abbaubedarf in den Abbaugebieten in Niederlenz reduziert werden, da aufgrund der Abbaulimitierung von 50'000 m³/a in Lenzburg ein erhöhter Abbau in Niederlenz unumgänglich sein wird. Um Aussagen zum Planungshorizont machen zu können, ist daher eine ganzheitliche Betrachtung der Abbaureserven in Lenzburg und Niederlenz notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lenzburg: 0.61 Mio. in «Länzert 4-6», 0.3 Mio. in «Lenzhard Ost» und 0.5 Mio. m³ in Industrie- und Gewerbebezonen = 1.41 Mio. m³ 	<p>Das aktuelle Verfahren bezweckt nicht die lückenlose Deckung des langfristigen regionalen Bedarfs im Richtplan. Im RVK 2020 sind Reserven für 45 Jahre für die Region vorgemerkt, die auch zu einem späteren Zeitpunkt in den Richtplan aufgenommen werden können.</p> <p>Die Abwägung zwischen Rohstoffabbau auf FFF und Wald wurden im RVK vorgenommen.</p>

				<p>• Niederlenz: 0.48 Mio. in «Herrengasse», 0.87 Mio. in «Hardimatte» und 1.02 Mio. in «Länzertfeld Nord» = 2.37 Mio. m³ • Total 3.78 Mio. m³ / 0.168 Mio. m³ (Gesamtbedarf) = 22.5 Jahre</p> <p>Mit Einbezug möglicher Abbaupotenziale in Industrie- und Gewerbebezonen könnte somit der Rohstoffbedarf über sämtliche Abbaugebiete der Kies Lenz AG betrachtet für 22.5 Jahre, somit bis ca. 2046, gedeckt werden.</p> <p>Gemäss dem Erläuterungsbericht des DBVU vom 5. Juli 2023 beläuft sich der Planungshorizont für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffsicherung jedoch auf 30 Jahre, was einem Zeithorizont bis ca. 2055 entspricht. Die OBG Lenzburg hat bereits im Nachgang zum RVK 2020 das Gespräch mit dem zuständigen Departement BVU gesucht, da auf Lenzburger Boden weniger Kiesressourcen zur Aufnahme in den Richtplan vorgeschlagen wurden.</p> <p>An diesen Gesprächen wurde vereinbart, dass die OBG Lenzburg ein Konzept für die Leistung der notwendigen Ersatzaufforstungen erarbeitet und darauf basierend ein neues Abbaugebiet im Waldgebiet «Lenzhard» mittelfristig in einem separaten Richtplanantrag (als Teilrevision) beantragen wird. Aufgrund der oben beschriebenen Ausgangslage hinsichtlich des Planungshorizontes vertritt der Gemeinderat Niederlenz, wie auch der Stadtrat Lenzburg die Ansicht, dass der Bedarf zur Ausscheidung eines neuen Abbaugebietes im Gebiet «Lenzhard» gegeben sein sollte. Aufgrund der guten Gesamtbewertung der Abbaugebiete «Lenzhard» im Rahmen des RVK 2020 sind der Gemeinderat Niederlenz, wie auch Stadtrat Lenzburg zudem der Ansicht, dass im Sinne einer ganzheitlichen Güterabwägung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung gegeben sein sollten.</p>	
37.	Rheinfelden	2.1/2.4/2.6/ 4.1/5.1	Zustimmung		Kenntnisnahme
38.	Rothrist	2.1/2.4/2.6/ 5.1	Zustimmung		Kenntnisnahme
39.	Rothrist	4.1	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Das Materialabbaugebiet Hölzliweide (RVK ID WiSu-013) ist mit Richtplan-Eintrag als Zwischenergebnis erwähnt.</p> <p>Die kurz- und mittelfristige Versorgung des Aargaus mit mineralischen Rohstoffen, Steine und Erden ist mit den aktuellen Abbaugebieten bis ca. 2035 bis 2038 gesichert. Man geht von einem Jahresbedarf von 2 Millionen Kubikmeter aus. Nichterneuerbare Rohstoffe wie Sand, Kies, Ton und Festgesteine sind haushälterisch, umwelt- und landschaftsverträglich zu nutzen. Damit die vorhandenen Reserven für den Kiesabbau geschont werden können ist eine bedarfsgerechte Verwendung von Recyclingprodukten und der Aufbereitung von Sekundärrohstoffen von grossem Interesse in der Region. Mit einer bedarfsgerechten Verwendung von Recyclingprodukten und der Aufbereitung von Sekundärrohstoffen sind die natürlichen Vorkommen in der Region zu schonen.</p> <p>Das Materialabbaugebiet Hölzliweide befindet sich auf der Erhebung Hölzli, am Rande eines dicht besiedelten Wohngebietes in der Landwirtschaftszone am östlichen Rand von Rothrist. Gebiete, welche noch nicht abgebaut sind, unterstehen den Bestimmungen der</p>	Streichung aufgrund des regionalen Bedarfs im jetzigen Verfahren ist nicht angezeigt. Im Rahmen eines Richtplanverfahrens zur Festsetzung der "Hölzliweide" werden die erforderlichen Nachweise zum Bedarf, zur Machbarkeit, realisierbarer Erschliessung und damit zur räumlichen Abstimmung der tangierten Interessen zu erbringen sein.

				<p>Landwirtschafts-zone. Eine allfällige Nachnutzung richtet sich nach dem Rekultivierungsplan. Das Gebiet ist für einen allfälligen Materialabbau verkehrstechnisch ungenügend erschlossen und die Zufahrt würde entweder durch Wohngebiete oder die Landwirtschaftszone führen. Angrenzend an den Perimeter befinden sich nur Nebenstrassen und die Anbindung an die Wiggertalstrasse ist ca. 1.5 km vom Abbaugbiet entfernt. Die verfügbaren Unterlagen machen zudem keine Aussagen zur Qualität der im Gebiet Hölzliweide vermuteten Kiesvorkommen.</p> <p>Aus heutiger Sicht des Gemeinderates Rothrist ist der Standort für einen Abbau nicht geeignet und damit die Erschliessung des Materialabbaugbietes Hölzliweide nicht zielführend. Er beantragt deshalb, dieses Gebiet aufgrund des temporären Verlustes von Kulturland sowie der Lage und der ungenügenden Verkehrsanbindung für den Materialabbau nicht weiter zu verfolgen und im kantonalen Richtplan entsprechend zu streichen.</p> <p>Der Gemeinderat Rothrist unterstützt jedoch die weitere Planung für die Planquadrate G7 und F8 im Suhrental.</p>	Kenntnisnahme
40.	Rupperswil	2.1/2.4/2.6/ 4.1/5.1	Zustimmung		Kenntnisnahme
41.	Spreitenbach	2.1/2.4/2.6/ 4.1/5.1	Zustimmung		Kenntnisnahme
42.	Wettingen	2.1/2.4/2.6/ 4.1/5.1	Zustimmung	Die beiden Standorte Tägerhardächer Nord und Süd sind mindestens als Vororientierung einzutragen.	Kenntnisnahme
43.	Würenlos	2.1/2.4/2.6/ 4.1/5.1	Zustimmung		Kenntnisnahme

Organisationen

Nr.	Absender	Beschluss	Antrag	Begründung / Kommentare	Beurteilung
44.	BirdLife Aargau	2.1	Zustimmung mit Vorbehalt	Auch festgesetzte Standorte können noch eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben. Im Bericht «Rohstoffe aus Aargauer Boden» wurden nicht alle mögliche negativen Auswirkungen angeschaut. Z.B. Vorkommen von geschützten gefährdeten Arten (z.B. Feldlerchen, Amphibien etc), Pufferzonen um Schutzgebiete, Zone B bei IANB-Standorten und kommunale Schutzgebiete wurden nicht berücksichtigt. Standorte, welche in BLN-Gebieten liegen, sollten auch ausgeschlossen werden. BirdLife Aargau wird jeden Standort auf Stufe Baugesuch nochmals vertieft anschauen und bei Bedarf eine Einwendung machen.	Im aktuellen Verfahren ist kein I-ANB-Perimeter durch einen Materialabbau betroffen. Das BLN-Gebiet ist Beurteilungskriterium. Die Prüfung eines Abbaus im BLN-Gebiet erfolgt unter Abwägung aller berührten Interessen.
45.	BirdLife Aargau	2.4	Zustimmung mit Vorbehalt	In allen Gemeinden/Regionen mit mehreren Materialabbaugebieten (Eiken, Künten, Lenzburg, Niederlenz, Rheinfelden, Schinznach-Dorf) müsste zur räumlichen sowie zeitlichen	Gemäss Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" Beschlüssen

				Abstimmung eine Grundlage in Form eines Gesamtabbauplanes oder eines Gesamtabbaukonzepts zu Grunde liegen.	2.4, 2.5 und 3.1 hat ein Materialabbau so zu erfolgen, dass innerhalb einer Geländekammer der Abbau nur an einer Stelle erfolgen kann.
46.	BirdLife Aargau	2.6	Zustimmung	Dies wird begrüsst. D.h. dass in den nächsten Jahren (25 bis 30 Jahre) keine Richtplanänderungen für die Aufnahme von neuen Materialabbaugebiete erfolgen können.	Kenntnisnahme
47.	BirdLife Aargau	4.1	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Materialabbaugebiete mit Status Zwischenergebnis können eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben. Im Bericht «Rohstoffe aus Aargauer Boden» wurden nicht alle mögliche negativen Auswirkungen angeschaut. Z.B. Vorkommen von geschützten gefährdeten Arten (z.B. Feldlerchen, Amphibien etc.), Pufferzonen um Schutzgebiete, Zone B bei IANB-Gebieten und kommunale Schutzgebiete wurden nicht berücksichtigt. Standorte, welche in BLN-Gebieten liegen, sollten auch ausgeschlossen werden.</p> <p>BirdLife Aargau wird jeden Standort bei Richtplananpassungen zur Festsetzung nochmals vertieft prüfen.</p>	<p>Der Bereich A der IANB (orts-feste Objekte gemäss Art. 2 AlgV) hat Vorrang vor anderen Nutzungen (Art. 6 AlgV) und ist i.d.R. durch Naturschutz-zonen geschützt. Auch der Bereich B (weitere Lebensräume, Puffer-zonen, Wanderkorridore für Amphibien) unterliegt Art. 6 AlgV und wird i.d.R. durch Nutzungsauf-lagen sichergestellt. Ein Materialabbau in einem B Bereich ist nicht zielführend und daher zu verneinen. Allerdings kann eine Abbaustelle in der Nähe zu be-stehenden Amphibienpopulatio-nen neuen Lebensraum generie-ren. Daher ist es auch nicht ziel-führend, ein Materialabbau in ei-nem B-Bereich von vornherein auszunehmen. Es ist im Einzel-fall zu prüfen, ob ein Materialab-bau in einem B-Bereich für die Amphibien zugelassen werden soll oder nicht.</p> <p>Das BLN-Gebiet ist Beurteilungs-kriterium. Ein Abbau im BLN-Ge-biet erfolgt unter Abwägung aller berührten Interessen.</p>
48.	BirdLife Aargau	5.1	Zustimmung mit Vorbehalt	Materialabbaugebiete mit Status Vororientierung können eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben. Im Bericht «Rohstoffe aus Aargauer Boden» wurden nicht alle mögli-che negativen Auswirkungen angeschaut. Z.B. Vorkommen von geschützten gefährdeten Arten (Feldlerchen, Amphibien etc.), Pufferzonen um Schutzgebiete, Zone B bei IANB-Ge-bieten und kommunale Schutzgebiete wurden nicht berücksichtigt. Standorte, welche in BLN-Gebieten liegen, sollten auch ausgeschlossen werden.	<p>Im aktuellen Verfahren ist kein I-ANB-Perimeter durch einen Ma-terialabbau betroffen.</p> <p>Das BLN-Gebiet ist Beurteilungs-kriterium. Die Prüfung eines Ab-baus im BLN-Gebiet erfolgt unter</p>

				BirdLife Aargau wird jeden Standort bei Richtplananpassungen zur Festsetzung oder Vororientierung nochmals vertieft prüfen.	Abwägung aller berührten Interessen.
49.	BirdLife Aargau	Erläuterungstext		<p>Der Bedarf an Kies ist viel zu hoch angesetzt, wurde doch in der Regel netto 15% des abgebauten Volumens in Nachbarkantone geliefert. Auch wird die Verwendung von Recycling-Baustoffen weiter steigen und so der Bedarf an Kies abnehmen. Die der Richtplanung zugrundeliegende Bedarfsanalyse ist entsprechend zu überarbeiten. Dies hat sich darin niederzuschlagen, dass die zukünftige Bedarfsmenge und mithin auch die festzusetzenden Abbaugebiete reduziert werden müssen.</p> <p>Bedenklich ist, dass Standorte, welche in einem VGWG (Vorranggebiet Grundwasserschutzgebiet) liegen, im Richtplan verblieben sind, obwohl in Zukunft solche Standorte ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Erläuterungsbericht wird betreffend Fruchtfolgefleichen festgehalten, dass diese nach Möglichkeit vollumfänglich und wertgleich wiederherzustellen seien. Nebst der Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen wird ein Materialabbau jedoch auch Massnahmen für ökologischen Ersatz und Ausgleich erfordern. Die Vorgaben dazu sind gesetzlich geregelt. In diesem Kontext kann der Ausführung im Erläuterungsbericht, wonach dem Schutz der FFF «oberste Priorität» einzuräumen sei, nicht gefolgt werden. Im Rahmen von Interessenabwägungen bei sich konkurrierenden Ansprüchen kann es durchaus sein, dass das Interesse an der Erhaltung einer FFF vor anderen Interessen, z.B. des Natur- und Heimatschutzgesetzes, zurücktreten muss. Die Umsetzung der ökologischen Massnahmen ist zwingend und kann dazu führen, dass auch Kulturland bzw. Fruchtfolgefleichen in Anspruch genommen werden müssen. Angesichts der Anzahl festzusetzenden Materialabbaugebiete ist daher nicht ausgeschlossen, dass für die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen Fruchtfolgefleichen zu beanspruchen werden.</p> <p>Zeitlich war es uns nicht möglich, alle Standorte vertieft zu überprüfen.</p>	<p>Der Bedarf im RVK 2020 wurde im Vergleich zum RVK 1995 bereits um 9 Prozent reduziert. Trotz Bevölkerungszunahme wird unter anderem auch aufgrund des zunehmenden Sekundärrohstoffanteils nicht von einer Zunahme des Kiesabbaus ausgegangen.</p> <p>Bereits festgesetzte Abbaustandorte, die neu im VGWG liegen, können aus Gründen der Planbeständigkeit und Planungssicherheit unter Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften abgebaut werden.</p> <p>Der maximale Schutz der FFF umfasst neben dem Erhalt der Fläche auch den Erhalt des Bodens in mindestens gleicher Qualität. D.h., nach erfolgtem Abbau sind einerseits die FFF flächenmässig in gleichem Umfang zu erhalten. Gleichzeitig sind die FFF mindestes in derjenigen Qualität wieder herzustellen wie vor einem Abbau. Da jedoch die Umsetzung von ökologischen Massnahmen im Rahmen des gesetzlich geforderten ökologischen Ausgleichs auch nach Prüfung von Alternativen und Varianten die punktuelle Beanspruchung von FFF zur Folge haben kann, ist die Umsetzung eines maximalen Schutzes bzw. vollständigen Erhalts nicht in jedem Fall möglich.</p>
50.	BirdLife Aargau	2.1/4.1/5.1	Zustimmung mit Vorbehalt	Es konnte nicht alle Standorte vertieft geprüft werden.	Kenntnisnahme.
51.	BirdLife Aargau	2.1/4.1/5.1	Zustimmung	Alle Entlassungen werden begrüsst.	Kenntnisnahme

52.	BirdLife Aargau	2.1/4.1/5.1	allgemein	<p>Alle Standorte, welche in einem VGWG (Vorranggebiet Grundwasserschutzgebiet) liegen, sollen zwingend aus den Richtplan entlassen werden, weil in Zukunft solche Standorte ausgeschlossen werden.</p>	<p>Gemäss Richtplankapitel V 1.1 Beschluss 2.1 haben die Interessen der Grundwasserbewirtschaftung Vorrang vor den Interessen der Kiesgewinnung und es sind keine neuen Kiesabbaugebiete zulässig.</p> <p>Im Rahmen der Aktualisierung der VGWG veränderten sich die betroffenen Gebiete. Daher kann es sein, dass bereits festgesetzte Materialabbaugebiete neu in den Bereich von VGWG zu liegen kommen. Bereits festgesetzte Abbaustandorte, die neu im VGWG liegen, können aus Gründen der Planbeständigkeit und Planungssicherheit unter Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften abgebaut werden.</p>
53.	Pro Natura Aargau	2.1	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>a) Fehlerhafte Bedarfsanalyse: Wir vermissen in den Planungsgrundlagen bzw. in der Bedarfsanalyse die Berücksichtigung von Massnahmen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Wird zur Berechnung des zukünftigen Bedarfs an Rohstoffe im Wesentlichen allein auf den vergangenen Rohstoffverbrauch abgestellt, so negiert diese Bedarfsanalyse den Einfluss der Kreislaufwirtschaft, welche diese auf den Rohstoffkonsum zwingend in Zukunft haben muss. Dies steht auch in krassem Widerspruch zum Umstand, dass die Kreislaufwirtschaft zu einem Entwicklungsschwerpunkt des Kantons Aargau erhoben wurde. Angesichts der Bedeutung der Kreislaufwirtschaft für unsere Zukunft, des Umstands, dass die Kreislaufwirtschaft für den Kanton Aargau einen Entwicklungsschwerpunkt darstellt, und der wichtigen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand als Bauherrin, müssten sich die in Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft angestrebten Entwicklungen auf den zukünftigen Bedarf der Rohstoffversorgung niederschlagen Die Bedarfsanalyse bzw. das geplante Abbautempo müssen die erforderlichen Überlegungen und Massnahmen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft miteinbeziehen, und reflektieren, dass die Kreislaufwirtschaft einen Entwicklungsschwerpunkt des Kantons Aargau darstellt. Die der Richtplanung zugrundeliegende Bedarfsanalyse ist entsprechend zu überarbeiten. Dies hat sich darin niederschlagen, dass die zukünftige Bedarfsmenge und mithin auch die festzusetzenden Abbaugebiete reduziert werden sollen.</p> <p>b) Ausschluss von Materialabbaugebieten im IANB-Perimeter: Im Rohstoffversorgungskonzept werden die Ausschlusskriterien festgehalten. Zu Recht werden dort die ortsfesten Amphibiengebiete von nationaler Bedeutung als Ausschlusskriterium aufgeführt. Dies gilt jedoch nicht nur für den Bereich A, sondern genauso für den Bereich B eines IANB. Der gesamte Perimeter (Bereich A und B) eines Amphibiengebiets von nationaler Bedeutung</p>	<p>Der Bedarf im RVK 2020 wurde im Vergleich zum RVK 1995 bereits um 9 Prozent reduziert. Trotz Bevölkerungszunahme wird unter anderem auch aufgrund des zunehmenden Sekundärrohstoffanteils nicht von einer Zunahme des Kiesabbaus ausgegangen.</p> <p>Der Bereich A der IANB (ortsfeste Objekte gemäss Art. 2 AlgV) hat Vorrang vor anderen Nutzungen (Art. 6 AlgV) und ist i.d.R. durch Naturschutz zonen geschützt. Auch der Bereich B</p>

				<p>ist gemäss NHG und der entsprechenden Amphibienschutzverordnung geschützt. Sämtliche im Bundesinventar enthaltenen IANB-Gebiete sind von einem Materialabbau auszunehmen. Sollte ein jetzt in der Richtplanung vorgeschlagenes Materialabbaugebiet in einem IANB-Gebiet liegen, so ist es von der Richtplanung auszuschliessen.</p> <p>c) Ausschluss bei BLN Das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) verlangt, dass der Bund die schützenswerten Landschaften, Ortsbilder, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler in ein Inventar aufnimmt und dafür sorgt, dass diese Objekte ungeschmälert erhalten bleiben oder zumindest grösstmöglich geschont werden. Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) wurde als Folge dieses Auftrags geschaffen. Nationale BLN-Gebiete gehören ebenfalls zu den Ausschlusskriterien für die kantonalen Materialabbaugebiete. Sollte ein jetzt in der Richtplanung vorgeschlagenes Materialabbaugebiet in einem BLN-Gebiet liegen, so ist es von der Richtplanung auszuschliessen.</p>	<p>(weitere Lebensräume, Pufferzonen, Wanderkorridore für Amphibien) unterliegt Art. 6 AlgV und wird i.d.R. durch Nutzungsaufgaben sichergestellt. Ein Materialabbau in einem B Bereich ist nicht zielführend und daher zu verneinen. Allerdings kann eine Abbaustelle in der Nähe zu bestehenden Amphibienpopulationen neuen Lebensraum generieren. Daher ist es auch nicht zielführend, ein Materialabbau in einem B-Bereich von vornherein auszunehmen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Materialabbau in einem B-Bereich für die Amphibien zugelassen werden soll oder nicht.</p> <p>Das BLN-Gebiet ist Beurteilungskriterium. Ein Abbau im BLN-Gebiet erfolgt unter Abwägung aller berührten Interessen.</p>
54.	Pro Natura Aargau	2.4/2.6/4.1/5.1	Zustimmung		Kenntnisnahme
55.	Pro Natura Aargau	allgemein		<p>a) Aussagen zu FFF Kompensation bedürfen der Klärung</p> <p>Im Erläuterungsbericht wird betreffend Fruchtfolgefleichen festgehalten, dass diese nach Möglichkeit vollumfänglich und wertgleich wiederherzustellen seien. Wir unterstützen diesen Grundsatz und begrüßen die diesbezüglichen Bestrebungen. Nebst der Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen wird ein Materialabbau jedoch auch Massnahmen für ökologischen Ersatz und Ausgleich erfordern. Die Vorgaben dazu sind gesetzlich geregelt. In diesem Kontext kann der Ausführung im Erläuterungsbericht, wonach dem Schutz der FFF «oberste Priorität» einzuräumen sei, nicht gefolgt werden. Im Rahmen von Interessenabwägungen bei sich konkurrierenden Ansprüchen kann es durchaus sein, dass das Interesse an der Erhaltung einer FFF vor anderen Interessen, z.B. des Natur- und Heimatschutzgesetzes, zurücktreten muss. Die Umsetzung der ökologischen Massnahmen ist zwingend und kann dazu führen, dass auch Kulturland bzw. Fruchtfolgefleichen in An-</p>	<p>Der maximale Schutz der FFF umfasst neben dem Erhalt der Fläche auch den Erhalt des Bodens in mindestens gleicher Qualität. D.h., nach erfolgtem Abbau sind einerseits die FFF flächenmässig in gleichem Umfang zu erhalten. Gleichzeitig sind die FFF mindestens in derjenigen Qualität wieder herzustellen wie vor einem Abbau. Da jedoch die Umsetzung von ökologischen Massnahmen im Rahmen</p>

				<p>spruch genommen werden müssen. In der Beantwortung von Postulat 22.341 hält der Regierungsrat denn auch fest: «Für die Wahl der Massnahmentypen ist Art. 15 NHV massgebend, weil mit dem ökologischen Ausgleich isolierte Biotope verbunden, die Artenvielfalt gefördert beziehungsweise eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen sind. Nicht in jedem Fall können ausschliesslich Massnahmentypen umgesetzt werden, die keinen FFF-Verlust zur Folge haben. Eine generelle Vorgabe im Sinne des Postulats, dass ökologische Ausgleichsmassnahmen nicht zu einem Verlust von FFF führen dürfen, wäre deshalb rechtlich unzulässig. Der Bundesgesetzgeber hat eine solche Einschränkung des Standorts nicht vorgesehen, weshalb auch ein entsprechender Grundsatz nicht in den (vom Bund zu genehmigenden) Richtplan aufgenommen werden dürfte. Würde die kantonale Ausführungsgesetzgebung dagegen verstossen, dürfte sie als bundesrechtswidrig nicht angewendet werden.» Angesichts der Anzahl festzusetzenden Materialabbaugebiete ist daher nicht ausgeschlossen, dass für die ökologischen Ersatz – und Ausgleichsmassnahmen Fruchtfolgeflächen zu beanspruchen sind. Es ist mithin auch nicht ausgeschlossen, dass durch die beantragten Materialabbauvorhaben sich die Fruchtfolgeflächen dauerhaft um 3 ha oder mehr reduzieren. Die Richtplanung erforderte mithin, dass diese mit der Genehmigung einer FFF Reduktion einhergeht.</p> <p>b) Massnahmen zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten</p> <p>Der Kanton hat eine Potentialkarte zur Wiederherstellung von prioritären Feuchtgebieten erstellt. Diese ist bei der Erueierung von auszuschliessenden Standorten herbeizuziehen. Zudem haben Abbaugebiete im Umfeld solcher prioritär wiederherzustellenden Feuchtgebiete ökologische Massnahmen einzuplanen, wonach diese der Wiederherstellung nicht zuwiderlaufen. Im Gegenteil, diese ökologischen Massnahmen in einem solchen Gebiet müssen die prioritäre Wiederherstellung anstreben und fördern.</p>	des gesetzlich geforderten ökologischen Ausgleichs auch nach Prüfung von Alternativen und Varianten die punktuelle Beanspruchung von FFF zur Folge haben kann, ist die Umsetzung eines maximalen Schutzes bzw. vollständigen Erhalts nicht in jedem Fall möglich.
56.	Bauernverband Aargau	2.1/2.4/2.6/4.1/5.1	Zustimmung		Kenntnisnahme

Firmen

Nr.	Absender	Beschluss	Antrag	Begründung / Kommentare	Beurteilung
57.	3x Firma	2.1/4.1/5.1	Zustimmung mit Vorbehalt		Kenntnisnahme
58.	3x Firma	2.4	Zustimmung		Kenntnisnahme
59.	2x Firma	2.6	Ablehnung	Im RVK 2020 wird ein theoretischer Bedarf dargestellt und auf mögliche Gebiete abgestützt. Die Praxis zeigt, dass diese hochgerechneten Zahlenspielerien nutzlos und realitätsfremd sind. Je nach Situation können sich die Gebiete im Bedarf überlappen und ge-	Eine Festsetzung eines Materialabbaustandorts verlangt den Nachweis der räumlichen Abstimmung des Vorhabens und eine Interessenabwägung (Art. 3 und 5 RPV). Ob sich ein dafür

				<p>genseitig ergänzen. Die Abgrenzungen der Bedarfsregeln sind willkürlich und ohne Gesetzmässigkeiten. Im alltäglichen Geschäft regelt die Rentabilität das wirtschaftliche Marktgefüge in der Regel über die Transportdistanz.</p> <p><i>Antrag:</i></p> <p>Der Kanton soll einzig die Rahmenbedingungen setzen. Auf behördliche Lenkungsgriffe (z.B. Nachweise und Gewichtungen) zur Durchsetzung etwelcher politischen Strömungen soll verzichtet werden. Die jüngsten Beispiele zeigen, dass solche Eingriffe das Ziel verfehlen und keine Probleme lösen.</p>	<p>notweniger Eingriff in die Natur und Landschaft rechtfertigt, ist abhängig von dessen Notwendigkeit. Darüber entscheidet abschliessend der Grosse Rat.</p>
60.	3x Firma	Allgemein		<p>Die Grundlagenkarten greifen in die nachfolgenden Verfahren ein und haben keine Rechtsverbindlichkeit auf Stufe der Richtplanung. Wie die Erfahrungen in der aktuellen Gesamtrevision der Materialabbaugebiete zeigen, erzeugen diese Grundlagenkarten grosse Verunsicherung und haben dennoch keine Bewandnis. Die einzelnen Verfahrensstufen und Zuständigkeiten werden vermischt.</p> <p><i>Antrag:</i></p> <p>Der Abschnitt ist ersatzlos zu streichen. Die Grundlagenkarten sind allenfalls als kantonale Hilfsskizzen für internen Gebrauch eindeutig zu kennzeichnen oder besser noch vollständig aus dem AGIS zu entfernen.</p>	<p>Die räumliche Abstimmung eines Materialabbaugebiets für dessen Festsetzung erfordert zur Erfassung der tangierten Interessen eine konkrete Vorstellung des Vorhabens in Bezug auf Perimeter und Abbauvolumen. Die im Richtplanverfahren und in der Materialabbaukarte gezeigte Abgrenzung ist Grundlage für die nachgeordnete Nutzungsplanung. Dies dient nicht zuletzt der Planungssicherheit für Unternehmer, Behörden und Bevölkerung.</p>
61.	2x Firma	2.1/2.4/2.6/ 4.1/5.1	Zustimmung		<p>Kenntnisnahme</p>
62.	1x Firma	2.1/2.4	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Die Behörden müssen sich bewusst sein, dass Gesamtabbauplanungen und Gesamtabbaukonzepte weitere Planungsinstrumente bedeuten, welche die bereits langwierige Planung von Kiesabbauprojekten und somit die Sicherung der Versorgung weiter verlangsamen und erschweren. Im Sinne einer effizienten Raumplanung sollen solche Hürden abgebaut werden.</p>	<p>Eine Festsetzung von Materialabbaugebieten in einem eng begrenzten Gebiet im Richtplan bedeutet, dass die Vorgaben des Richtplans eingehalten werden und der Abbau nachweislich räumlich und zeitlich koordiniert erfolgen kann. Ist die Koordination nicht geklärt, kann ein Abaugebiet nicht festgesetzt werden. Die Anwendung vor Gesamtabbauplanungen und -konzepten dient der räumlichen Abstimmung der Vorhaben und der Planungssicherheit.</p>
63.	1x Firma	2.6/4.1/5.1	Zustimmung		<p>Kenntnisnahme</p>

64.	1x Firma	2.1	Zustimmung mit Vorbehalt		Kenntnisnahme
65.	1x Firma	2.4/2.6	Zustimmung		Kenntnisnahme
66.	1x Firma	4.1/5.1	Ablehnung	Folgende Änderung ist an der Planungsanweisung 4.1 der auferlegten Änderung des Richtplankapitels V 2.1 vorzunehmen: Der Standort in der Gemeinde Kaisten mit dem Flurnamen "Langenacher Nord" (Fric-021), mit dem bisherigen Eintrag im Richtplan als Vororientierung, soll als Zwischenergebnis aufgenommen werden.	Zur Aufstufung auf ein Zwischenergebnis fehlt der dokumentierte Nachweis des Fortschritts der räumlichen Abstimmung und den noch zu klärenden offenen Fragen.
67.	1x Firma	2.1/5.1	Zustimmung mit Vorbehalt		Kenntnisnahme
68.	1x Firma	2.4/2.6/4.1	Zustimmung		Kenntnisnahme
69.	1x Firma	Allgemein		<p><i>Fruchtfolgeflächen FFF</i></p> <p>Im Erläuterungsbericht wird betreffend Fruchtfolgeflächen festgehalten, dass diese nach Möglichkeit vollumfänglich und wertgleich wiederherzustellen seien. Wir unterstützen diesen Grundsatz und begrüssen die diesbezüglichen Bestrebungen.</p> <p>Nebst der Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen wird ein Materialabbau jedoch auch Massnahmen für ökologischen Ersatz und Ausgleich erfordern. Die Vorgaben dazu sind gesetzlich geregelt. In diesem Kontext kann die Ausführung im Erläuterungsbericht, wonach dem Schutz der FFF «oberste Priorität» einzuräumen sei, nicht unterstützt werden. Im Rahmen von Interessenabwägungen bei sich konkurrierenden Ansprüchen kann es durchaus auch sein, dass das Interesse an der Erhaltung einer FFF vor anderen Interessen zurücktreten muss. Die Umsetzung der ökologischen Massnahmen ist zwingend und kann dazu führen, dass auch Kulturland bzw. Fruchtfolgeflächen in Anspruch genommen werden müssen.</p>	Der maximale Schutz der FFF umfasst neben dem Erhalt der Fläche auch den Erhalt des Bodens in mindestens gleicher Qualität. D.h., nach erfolgtem Abbau sind einerseits die FFF flächenmässig in gleichem Umfang zu erhalten. Gleichzeitig sind die FFF mindestens in derjenigen Qualität wieder herzustellen wie vor einem Abbau. Da jedoch die Umsetzung von ökologischen Massnahmen im Rahmen des gesetzlich geforderten ökologischen Ausgleichs auch nach Prüfung von Alternativen und Varianten die punktuelle Beanspruchung von FFF zur Folge haben kann, ist die Umsetzung eines maximalen Schutzes bzw. vollständigen Erhalts nicht in jedem Fall möglich.
70.	1x Firma	Allgemein	Das Richtplanverfahren V 2.1 («Materialabbau») ist mit dem in Kürze	<p><i>Begründung</i></p> <p>Zurzeit läuft das Mitwirkungsverfahren zu den Änderungen im Richtplankapitel V 2.1 («Materialabbau»). Es ist jedoch bekannt, dass in naher Zukunft auch relevante Änderungen im Richtplankapitel V 1.1 («Grundwasser und Wasserversorgung») vorgesehen sind. Die Neumatt AG hat festgestellt, dass diese beiden Kapitel in der sie direkt betreffenden</p>	Das vorrangige Grundwassergebiet (VGWG) wurde als Grundlage für die Aktualisierung des RVK überprüft und gemäss den

ebenfalls anstehenden Richtplanverfahren V 1.1 («Grundwasser und Wasserversorgung») abzustimmen und bezüglich Widersprüche zu Überprüfen. Die beiden Richtplanverfahren sind gleichzeitig zu verabschieden.

Region westliches Fricktal eng miteinander verknüpft sind und deshalb nur gleichzeitig bearbeitet werden sollen.

Die Bedeutung des Richtplankapitels V 1.1 für den Kiesabbau

Im Richtplankapitel V 1.1 werden u.a. vorrangige Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung ausgeschlossen (VGWG). In einem solchen VGWG darf die natürliche Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt werden. Konkret bedeutet dies, dass in einem VGWG kein Kies abgebaut werden darf. Falls ein Standort jedoch bereits früher festgesetzt war, kann ein Kiesabbau trotzdem vorgenommen werden. Im Jahr 2019 wurden auf Grund eines geologischen Berichtes der Dr. von Moos AG alle VGWG überarbeitet und anschliessend in das Rohstoffversorgungskonzept des Kantons Aargau (RVK 2020) integriert. Diese VGWG wurden zudem auch als Grundlage der nun bevorstehenden Richtplanänderungen V 2.1 («Materialabbau») eingesetzt. Die Änderungen im Richtplanverfahren V 1.1 («Grundwasser und Wasserversorgung») sind offenbar weit fortgeschritten, jedoch noch nicht im Mitwirkungsverfahren und somit auch noch nicht rechtskräftig.

Das VGWG im westlichen Fricktal

Gemäss den heute bekannten Unterlagen (RVK 2020) zieht sich vom Gebiet Heimeholz nördlich von Grossgrüt ein langer gekrümmter Streifen eines vorrangigen Grundwassergebietes von kantonaler Bedeutung (VGWG) nach Süden bis ins Wäberhölzli. Die grösste Breite dieses VGWG beträgt rund 500 m und befindet sich im südlichen Bereich des festgesetzten Abbaustandortes Grossgrüt West. Dieser Standort Grossgrüt West liegt dabei vollständig im VGWG. Da er bereits früher festgesetzt wurde, darf hier Kies abgebaut werden. Ein Spickel im SE des heute noch vororientierten Standortes Grossgrüt Ost liegt ebenfalls in diesem VGWG. Ein Abbau von Kies ist in diesem Teil des Standortes gemäss Richtplankapitel V 1.1 nicht erlaubt. Das VGWG Heimeholz - Wäberhölzli ist jedoch noch nicht im Richtplankapitel V 1.1 festgesetzt, d.h. es ist noch nicht rechtskräftig.

Im Gebiet Grossgrüt - Neumatt der Gemeinde Rheinfelden ergeben sich die folgenden Unklarheiten und Konfliktpunkte:

1. In Bezug auf einen Kiesabbau beim Standort Grossgrüt Ost besteht bis zum definitiven Richtplanentscheid des VGWG Heimeholz - Wäberhölzli eine rechtliche Unsicherheit im SE-Teil (Spickel).
2. Damit ist auch unklar, ob der als Kompensation für das Kiesabbauverbot im SE-Spickel von Grossgrüt Ost im Richtplan neu vorgeschlagene Standort Neumatt West festgesetzt wird oder nicht.
3. Der festgesetzte Standort Grossgrüt West verunmöglicht praktisch eine zukünftige Grundwassernutzung im VGWG Heimeholz - Wäberhölzli nach einem Kiesabbau mit Wiederauffüllung.
4. Erschwerend für diese Konfliktlage zwischen Kiesabbau und Grundwassernutzung kommt der Umstand, dass sich unmittelbar südlich angrenzend an die beiden Kiesabbaustandorte Grossgrüt West und Grossgrüt Ost die frühere Kehrdeponie der Stadt Rheinfelden befindet. Es handelt sich dabei um die Deponie Grossgrütgraben.

aktuellen Kenntnissen angepasst. Im Rahmen des 2. Pakets der Richtplanüberprüfung (GÜP2) wird das VGWG aktualisiert und festgesetzt. Neue Erkenntnisse sind bei Planung bereits zu berücksichtigen.

Der Standort "Neumatt-West" ist zusammen mit dem Abbaugelände "Grossgrüt Ost" im Richtplan zur Festsetzung beantragt.

Eine Auffüllung eines Abbaustandortes verunmöglicht eine Nutzung des Grundwassers zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich nicht.

Der Grundwasserleiter im Bereich der zukünftigen Abbaugelände in Rheinfelden ist durch frühere Kontaminationen negativ

				<p><i>Kehrichtdeponie im VGWG Heimeholz – Wäberhölzli</i></p> <p>Gemäss dem Kataster der belasteten Standorte des Kantons Aargau wurde in der Deponie Grossgrütgraben im Ostteil zwischen 1945 und 1974 rund 200'000 m³ Kehricht aus der Stadt Rheinfelden abgelagert. Von 1974 bis 1984 wurde darauf der ganze Graben, also auch der westliche Teil, mit rund 280'000 m³ Bauschutt und unverschmutztem Aushub aufgefüllt. Gemäss dem Katasterauszug ist die Deponie Grossgrütgraben weder sanierungs- noch überwachungsbedürftig.</p> <p>Diese Deponie befindet sich ziemlich genau an der breitesten Stelle des oben erwähnten VGWG Heimeholz - Wäberhölzli und zerschneidet dieses bedeutende Grundwassergebiet praktisch in zwei Teile. Im Abstrom dieser Deponie, also nach Süden in Richtung Wäberölzli, kann dieses vorrangige Grundwassergebiet infolge der zu erwartenden Grundwasserbeeinträchtigung durch die Deponie mit Sicherheit nicht genutzt werden. Nördlich davon, also im Oberstrom der Deponie, würde eine zukünftige Grundwasserfassung zwar möglich, aber lediglich ganz im Norden des Standortes Grossgrüt West, in einem Bereich, wo der Entnahmbereich einer Grundwasserfassung nicht bis zur Deponie im Süden reicht. Hier jedoch verunmöglicht der bereits festgesetzte Abbaustandort Grossgrüt West eine solche spätere Grundwassernutzung, da hier Kies abgebaut und die Grube wieder mit Aushubmaterial aufgefüllt wird. Mit anderen Worten: Im einzigen Gebiet, in welchem dieses Grundwasser von kantonaler Bedeutung überhaupt genutzt werden könnte, wird eine natürliche Kiesfilterschicht von rund 18 m bis auf 3 m über dem maximalen Grundwasserspiegel abgebaut. Eine Grundwassernutzung wäre in diesem Bereich des VGWG somit ebenfalls nicht mehr möglich, weil der Schutz dieses bedeutenden Grundwassergebietes nicht gewährleistet wäre. Zudem ist festzuhalten, dass auch im SE-Teil des Grossgrüt Ost (Spickel) eine zukünftige Grundwassernutzung infolge der unmittelbaren Nachbarschaft zur alten Kehrichtdeponie illusorisch ist. Somit macht ein Abbauverbot für diesen Spickel im SE-Teil von Grossgrüt Ost keinen Sinn, d.h. ein VGWG ist hier bedeutungslos.</p> <p><i>Schlussfolgerungen</i></p> <p>Eine genaue Überprüfung des noch nicht rechtskräftigen VGWG Heimeholz-Wäberhölzli zeigt, dass dieses grundsätzlich wichtige Grundwassergebiet auf Grund der vorliegenden Randbedingungen - Kehrichtdeponie der Stadt Rheinfelden und Kiesabbau im bereits festgesetzten Standort Grossgrüt West - als zukünftige Trinkwasserreserve nicht geeignet ist bzw. nicht genutzt werden kann. Eine Aufnahme dieses VGWG im Richtplankapitel V 1.1 ist somit zwecklos. Die Neumatt AG stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass das VGWG Heimeholz – Wäberhölzli in das Richtplankapitel V 1.1 («Grundwasser und Wasserversorgung») aufgenommen werden könnte, wenn dem nachfolgenden Hauptantrag (s. Auswertung Mitwirkung Einzelstandorte) der Neumatt AG stattgegeben würde.</p>	beeinflusst. Jedoch kann dies zukünftig technologisch gelöst werden. Die Nutzung des Grundwassers in diesem Bereich ist für zukünftige Generationen nicht auszuschliessen.
71.	1x Firma	2.6	Ablehnung. <i>Antrag:</i> Der Kanton soll einzig die Rahmenbedingungen	Die Standortevaluation wurde mittels eines Katalogs mit definierten Ausschluss- und Bewertungskriterien beurteilt. Damit werden die behördlichen Rahmenbedingungen nicht nur gesetzt, sondern durch einen auserlesenen Teilnehmerkreis bewertet. Im Kanton Aargau setzte sich in verschiedenen Evaluationsverfahren zu Deponien Typ A die Erkenntnis durch, dass die Rangliste nach Kriterienkatalog und politischen Vorstellungen im besten Fall als mögliche Empfehlung zu verwenden sind (z.B. Fricktal, AargauSüd Impuls). Diese	Der Richtplan ist das zentrale Führungs- und Steuerungsinstrument der Kantone. Er erlaubt es, die räumliche Entwicklung vorausschauend zu lenken und Nutzungskonflikte früh zu erkennen. Er ist die Drehscheibe der

		<p>schaffen. Auf behördliche Lenkungs Eingriffe (z.B. zusätzliche Kriterien und Gewichtungen) zur Durchsetzung etwelcher politischen Strömungen soll verzichtet werden. Die raumplanerische Ausrichtung der Richtplaneinträge auf den allgemeinen regionalen Bedarf ist marktrechtlich umstritten. Der unternehmerische Bedarf ist mindestens gleichwertig zu berücksichtigen.</p>	<p>„Dienstleistung“ geht über den ursprünglichen Auftrag der Versorgungssicherheit mit Rohstoffen für den Kanton hinaus, denn jede zusätzliche Einschränkung stellt einen Eingriff in die freie Marktwirtschaft dar (hier mittels Gewichtung der Bewertungskriterien). Die Richtplanung hat einzig die übergeordneten Killerkriterien festzulegen. Im RVK2020 wird ein theoretischer Bedarf dargestellt und auf mögliche Gebiete abgestützt. Die Praxis zeigt, dass diese hochgerechneten Zahlenspielerien realitätsfremd sind. Je nach Situation überlappen sich die Marktgebiete im Bedarf und ergänzen sich gegenseitig. Die Abgrenzungen der Bedarfsregeln sind willkürlich und ohne Gesetzmässigkeiten. Im alltäglichen Geschäft regelt die Rentabilität die wirtschaftlichen Marktgefüge in der Regel über die Transportdistanz.</p> <p>Der Aargau ist ein Kieskanton. Der regionale Bedarf wird zur Steuerung des Marktes vorgeschoben. Kleinere und mittlere Unternehmen werden auf dem Markt ausgebremst, durch blockierte oder (bewusst) auf Eis gelegte Materialabbaustandorte. Solange im Richtplan festgesetzte Standorte über Jahrzehnte ungenutzt liegen bleiben können, ohne zeitliche Verpflichtung zur Umsetzung, werden in der Bedarfsabklärung Millionen von fiktiven Kubikmetern Kies ausgewiesen. Dieser geschützte Wunsch-Bedarf verhindert eine natürliche Entwicklung am Markt. Märkte können sich rasch verändern und Unternehmen entwickeln. In der Vergangenheit wurde diesem individuellen unternehmerischen Bedarf richtigerweise Rechnung getragen. Auch wenn der „offizielle“ regionale Bedarf durch weitere Mitbewerber abgedeckt oder blockiert wurde, sind dennoch Unternehmen gestützt und Arbeitsplätze erhalten worden. Für das Fortbestehen der Unternehmungen mit Arbeitsplätzen und Lehrlingen ist das Standbein zur Gewinnung von regionalen Rohstoffen ein wesentlicher Bestandteil.</p>	<p>Abstimmung von raumwirksamen Planungen und Projekten über alle staatlichen Ebenen und Sachbereiche hinweg. Im Richtplanprozess – der Richtplanung – werden die raumwirksamen Aufgaben – so auch im Bereich Materialabbau – definiert und räumlich abgestimmt.</p> <p>Gerade weil der Kanton Aargau ein Kieskanton ist, bedarf es im Bereich Materialabbau einer besonderen Koordination und Planung. Um dieser gerecht zu werden, erfordert die Aufnahme von Materialabbaugebieten in den Richtplan eine Gesamtkonzeption über den ganzen Kanton.</p>
--	--	--	---	--

Private

Nr.	Absender	Beschluss	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung
72.	1 Privater	2.1/2.4/2.6/4.1/5.1	Ablehnung	<p><i>Kanton Aargau: Kies- und Ablagerungspolitik überprüfen!</i></p> <p>Wenn der Aargau Kies in grossen Mengen in kiesreiche Nachbargebiete liefert, darf er sich auch nicht darüber beklagen, dass die Nachbarn dann auch Baustellen-Aushub und Bauabfälle im Aargau ablagern wollen. Ein Beispiel mehr für die Lasten, welche der Aargau für seine Nachbarn trägt. Die Kies- und Ablagerungspolitik des Aargaus, insbesondere im Verhältnis zum kiesreichen Kanton Zürich und zum Ausland, sollte überprüft werden.</p>	Kenntnisnahme

Nachbarbehörden

Nr.	Absender	Beschluss	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung
73.	Kanton Bern	2.1/2.4/2.6/ 4.1/5.1	Zustimmung		Kenntnisnahme
74.	Kanton Luzern	2.1/2.4/2.6/ 4.1/5.1	Zustimmung	<p>Der Kanton Aargau stellt mit den bezeichneten Abbaugebieten die kurz- bis mittelfristige Selbstversorgung mit den mineralischen Rohstoffen sicher und rechnet auch weiterhin nicht mit massgeblichen Importen aus dem Kanton Luzern. Der Kanton Luzern hat deshalb auch in seinem Rohstoffversorgungskonzept keine massgeblichen Exportmengen hinterlegt, die es zu berücksichtigen gälte.</p> <p>Die Rohstoffexporte in den Kanton Luzern werden mit 6% beziffert. Ob auch diese Importe wie im Rohstoffversorgungskonzept prognostiziert eher noch steigen werden, lässt sich nicht sagen. Der Kanton Luzern hat keine Grundlagen, welche diese Einschätzung widerlegen oder stützen könnten. Der Kanton Luzern hat aber in seinem Versorgungskonzept auch in den Grenzregionen genügend grosse Kiesreserven ausgeschieden. Es dürften deshalb vielmehr Marktmechanismen und Handelsbeziehungen/Konzernstrukturen eine Rolle spielen, wie sich die Importflüsse in Zukunft entwickeln. Zudem dürfte die Import-/Exportstatistik zwischen den beiden Kantonen auch in Zukunft primär vom grenzüberschreitenden Abbau der grossen Abbaustelle Kulmerauer Allmend geprägt sein. Dementsprechend begrüssen wir es, dass das Abbaugebiet Schmiedrued «Gutsch» (WiSu-004) als Festsetzung vorgesehen ist. Durch den weitergeführten und möglichst vollständigen Abbau in dieser Region werden die Rohstoffvorkommen optimal genutzt.</p> <p>Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stellen dem Kanton Aargau für die kantonsübergreifende Planung im Rahmen der KAR-Modellierung auch in Zukunft gerne unsere erhobenen Daten zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme
75.	Kanton Solothurn	allgemein		<p>Die grundlegende Abbaustrategie im Kanton Solothurn basiert auf dem im Jahr 2009 publizierten Abbaukonzept, welches dieses Jahr überprüft und aktualisiert wurde. Bezugnehmend auf die Änderung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" des Kantons Aargau ist die solothurnische Ausgangslage miteinzubeziehen. Umfassendere Angaben sind der Publikation «Überprüfung Abbaukonzept 2009» des Amtes für Umwelt zu entnehmen. Der Kanton Solothurn erhebt keine Angaben zum Bestimmungsort des im Kanton abgebauten Kieses oder zur Herkunft von sauberem Aushubmaterial. Gemäss KAR-Modell (Bericht zum Bezugsjahre 2020) exportiert der Kanton Solothurn jährlich netto ca. 24'000 m3 Kies (fest) in den Aargau. Ausserdem werden ca. 85'000 m3 Aushub vom Aargau in den Kanton Solothurn zur Ablagerung transportiert. Wir gehen davon aus, dass ein erheblicher Teil dieser Materialtransporte zwischen der Region Wiggertal und dem östlichen Gäu und dem westlichen Niederamt erfolgt. Insofern stimmen wir mit der Aussage im Planungsbericht zum Materialabbaugebiet Birefeld, Oftringen, überein, wonach die «RVK-Region Wiggertal-Suhrental stark mit den Nachbarkantonen Solothurn und Luzern verbunden» ist und «insbesondere beim Rohstoff Sand und Kies sowie bei der Entsorgung von Aushubmaterial in der Region grosse Abhängigkeiten bestehen».</p>	Kenntnisnahme

				<p>Die Überprüfung des Abbaukonzepts 2009 zeigt, dass durch die im Richtplan enthaltenen Erweiterungs- und Ersatzgebiete in allen Regionen mit Ausnahme des Niederamts genügend Kiesreserven für die nächsten 25 Jahre gesichert sind. Im Niederamt beträgt die Reichweite der Kiesreserven in den Abstimmungskategorien «Ausgangslage» und «Festsetzung» weniger als 15 Jahre.</p> <p>Basierend auf dieser Einschätzung sind daher für die Region Niederamt zusätzliche Erweiterungs- oder Ersatzstandorten zu prüfen. Dazu soll als Grundlage ein regionales Kiesabbaukonzept erarbeitet werden. Die Arbeiten dazu haben im September 2023 begonnen.</p> <p>Die Abstimmung mit dem Kanton Aargau zum zukünftigen, überkantonalen Kiesabbau sowie zu der Aushubentsorgung erachten wir als wichtig. Auch in diesem Zusammenhang fand am 15. September 2023 ein erster Austausch statt. Im Rahmen der Arbeiten zum Regionalen Kiesabbaukonzept Niederamt werden wir den Austausch mit den zuständigen Personen der Abteilungen für Raumentwicklung und Umwelt weitersuchen und pflegen.</p>	
76.	Kanton Zug	allgemein		<p>Das an den Kanton Zug grenzende obere Freiamt spielt auf Grund der geologischen Gegebenheiten nur eine sehr untergeordnete Rolle bei der Kiesversorgung. Die mit der Richtplananpassung in der RVK-Region Freiamt vorgesehenen neuen Festsetzungen und Entlassungen sind in grosser Distanz zum Kanton Zug. Daher verzichtet der Kanton Zug auf eine detailliertere Stellungnahme.</p>	Kenntnisnahme
77.	Kanton Zürich	2.1	<p>Das Materialabbaugebiet Spreitenbach, Althard/Neuhard ist nicht als Festsetzung, sondern lediglich als Vororientierung in den Richtplan aufzunehmen.</p>	<p>Mit der aktuellen Überarbeitung des Aargauer Richtplans werden insbesondere zwei neue Abbaugebiete im Nahbereich zur Kantonsgrenze Aargau/Zürich festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spreitenbach, Althard/Neuhard • Würenlos, Bifig/Flüefeld <p>Mit Blick auf die Versorgungssituation im Limmattal sind diese Festsetzungen für uns nachvollziehbar; die regionale Kiesversorgung könnte gestärkt werden. Die Festsetzung des Kiesabbaugebiets «Spreitenbach, Althard/Neuhard» nördlich des Rangierbahnhofs Limmattal steht jedoch im Widerspruch zu anderen Planungen. Das Gebiet liegt in der Landschaftsspanne Hüttikerberg-Sandbühl. Zu dieser Landschaftsspanne besteht seit dem 22. Dezember 2016 eine Grundsatzvereinbarung, welche von den zuständigen Regierungsräten der Kantone Aargau und Zürich unterzeichnet wurde. Die Landschaftsspanne Hüttikerberg-Sandbühl ist ein Initialprojekt des «Agglomerationspark Limmattal».</p> <p>Im Rahmen der Regionale 2025 sind Projekte zur Stärkung dieses Landschaftskorridors im Gang. Er ist durch die Siedlungsentwicklung in Spreitenbach bereits stark unter Druck. Ein Kiesabbau in der Neuhard würde den heute noch erkennbaren Siedlungstrenngürtel beeinträchtigen und ist deshalb zu überdenken.</p> <p>Antrag: Das Materialabbaugebiet Spreitenbach, Althard/Neuhard ist nicht als Festsetzung, sondern lediglich als Vororientierung in den Richtplan aufzunehmen.</p> <p>Die geplante Festsetzung in Würenlos, Bifig/Flüefeld liegt zwar ebenfalls im Bereich einer Landschaftsspanne. Diese befindet sich jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits bestehenden Kiesabbaustandorten und erscheint uns deshalb weniger problematisch. Dem bereits begonnenen Abbau der dort vorhandenen Kiesressourcen kann nach unserer</p>	<p>Ein Materialabbau steht nicht im grundsätzlichen Widerspruch zu den Zielen und Absichten der unterzeichneten Grundvereinbarung. Die definierten Ziele des Landschaftskorridors "Hüttikerberg-Sandbühl" sind mit dem temporären Abbauvorhaben vereinbar und auf Stufe NP abschliessend abzustimmen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

			<p>Einschätzung ein temporärer Vorrang eingeräumt werden. Durch eine sorgfältige Rekultivierung der betroffenen Flächen sollte die Landschaftsspanne im Rahmen des Projekts «Agglomerationspark Limmattal » jedoch längerfristig wieder hergestellt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir über eine laufende kantonale Gestaltungsplanung in der Gemeinde Weiach informieren. Im Gebiet Hasli an der Grenze zur Gemeinde Fisibach soll auf Zürcher Seite zukünftig Kies abgebaut werden. Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit wäre aufgrund der Lage des Kieskörpers sinnvoll. Da sich der Unternehmer jedoch mit den Gemeindebehörden in Fisibach nicht einigen konnte, soll der Kiesabbau vorderhand nur auf Zürcher Seite stattfinden. Mittelfristig empfehlen wir, die Aufnahme des Gebiets Hasli auch auf Fisibacher Boden zu prüfen.</p>	Kenntnisnahme.
78	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	Allgemein	<p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee bedankt sich für die Gelegenheit zur Aktualisierung des kantonalen Richtplanes Stellung nehmen zu können. Gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee beschließt der Planungsausschuss des Regionalverbands über die Stellungnahmen zu Richtplänen. In seiner Sitzung am 17.10.2023 wurde die Stellungnahme beraten und beschlossen.</p> <p>Zu den vorgelegten Änderungen werden folgende Anmerkungen vorgetragen:</p> <p>V 2.1 Materialabbau</p> <p>Gemäß dem vorliegenden Erläuterungsbericht wurden nach erfolgter Überprüfung auf Basis des aktualisierten Rohstoffversorgungskonzepts (RVK 2020) verschiedene bisherige Kiesabbaustandorte aus dem Richtplan entlassen, neue aufgenommen oder mit einem neuen Koordinationsstand versehen. Da der Regionalverband von den in der Änderung des Richtplankapitels V 2.1 vorgesehenen Zielsetzungen und Umsetzungsmaßnahmen nicht unmittelbar betroffen ist, werden dazu keine Anregungen angebracht.</p> <p>Unabhängig davon begrüßt der Regionalverband das als Grundlage für das Richtplankapitel V 2.1 neu erarbeitete und für die Abbauplanung verabschiedete „Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden RVK- Kanton Aargau 2020“. Dabei werden insbesondere die in Kap. 5.5 des Rohstoffversorgungskonzeptes enthaltenen Ausführungen zur Nutzung von Sekundärrohstoffen und Baustoffrecycling befürwortet und unterstützt. Insgesamt sollte die Steuerung der Nutzung oberflächennaher Rohstoffe beiderseits der Grenze unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Gewässerschutzes und der Minimierung der Eingriffe zu einer möglichst räumlich ausgewogenen Nutzungs- und Gewinnungsbilanz führen, damit die transportbedingten Wirkungen der Rohstoffnutzung geringgehalten werden können.</p> <p>Wir wünschen der aktuellen Änderung des Richtplanes einen erfolgreichen Abschluss und freuen uns auf die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Ihnen.</p>	Kenntnisnahme.